Caps. 31(17

Wahre Darstellung des Benehmens Sr. Königlichen Majestät von Preußen gegen Se. Königliche Majestät von Großbrittanien als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg.

1806.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

§. 1.

Wenn man den rechtlichen Gesichtspunkt der preußischen Besetzung des Kurthums Braunschweig-Lüneburg ausmitteln will, so muß man den Rechtstitel, auf welchen der Berlinerhof sein angebliches Recht gründet, in Erwägung ziehen; denn hält sich der Titel aufrecht, so besteht auch das darauf Gebaute, fällt er aber in ein Nichts zusammen, so kann auch dieses nicht mehr rechtlich, sondern nur als Akt der Unrechtlichkeit bestehen.

Als Titel des von Hannover ergriffenen Civilbesitzes giebt der König von Preußen in der Proklamation zu Berlin die ihm von Frankreich gemachte Abtretung des, diesem vermöge des Eroberungsrechts zugehörigen, Kurthums Hannover an.

Wie nichtig, und mit einem gesunden Völkerrecht imkompatibel dieser preußische Akquisitionstitel sey, wird sich aus folgenden Bemerkungen entwickeln:

I. Frankreich hatte durch die ehemalige Besetzhaltung Hannovers dieses Kurthum nicht rechtlich akquirirt, denn zur völkerrechtlichen Möglichkeit einer acquisitio bellica ist

1) ein gerechter Krieg — bellum justum —

2) eine solche Verbindung des Eroberers mit der zu akquirirenden Sache, daß der Eigenthümer nicht mehr physisch auf sie einwirken kann, und

3) eine nachfolgende Konfirmation derselben mittelst der im Frieden vom Andern bewilligten Abtretung

nöthig.

Diese drey Requisiten fordert jedes Völkerrecht, damit eine acquisitio bellica begründet werde, obwohl berühmte Naturrechtslehrer, so wie z. B. Herr Professor Hufeland *) behaupten, daß der Eroberer an den eroberten Sachen kein Eigenthumsrecht erhalte, sondern daß nur Zurückhaltung zur Sicherheit und zum Ersatz erlaubt sey: Hufeland nennt die Besitznehmung im Kriege — occupatio bellica — eine unrechtmäßige Erwerbungsart; doch scheint er in der Folge **) diesen Satz dahin zu beschränken, wenn nicht die im Frieden zu erklärende Einwilligung des Besiegten hinzutritt.

Es sey erlaubt, die einzelnen Erfordernisse selbst mit Bemerkungen zu begleiten, und auf Frankreich anzuwenden:

I. Rechtlichkeit des Kriegs — Bellum justum —

Ein Krieg, welcher ohne gerechte Ursache begonnen wird, ein Krieg, dessen Zweck bloß Eroberung, oder Beschädigung des Bekriegten ist, kann nie rechtliche Folgen zu Gunsten des ungerechten Bekriegers haben, nie, wenn auch das Glück sich ganz auf seine Seite wendet, ihm ein fortdaurendes Eigenthumsrecht auf die eroberten Länder verschaffen.

„Sola violentia“ sagt Puffendorf ***), „jus facere non potest.“ „Qui enim, sagt er an einem anderen Orte ****), nullam rationem alle-

*) Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. II. Aufl. Frankf. u. Leipzig 1795. §. 753.

**) Ebendaselbst §. 755.

***) De officio hominis et civis. Lib. II. cap. 16. §. 13. in nota.

****) l. c. Lib. I. cap. 2. §. 5.

„gare novit, quare mihi invito obligationem velit impingere, praeter „ſolas vires, (hier Begünſtigung durch die Zeitumſtände) is terrere quidem „me poteſt, ut effugiendo majori malo ipſi tantisper parere ſatius du„cam; ſed eo metu remoto nihil amplius obſtat, quo minus meo po„tius quam illius arbitrio agam.“

Wie kann ein ungerechter Krieg — ein Krieg, von welchem Grotius *) ſagt, er ſey ſo „ut merito Alexander, ſi ſine cauſa in perſas et alias „gentes bellum arripuit, Scythis apud Curtium, et Senecae latro, Lu„cano praedo appelletur, et a pirata quondam tractus ſit in criminis ſo„cietatem; quomodo, (fährt er fort) et ab ejus patre Philippo duos „Thraciae reges regno ſpoliatos Juſtinus narrat fraude latronis ac ſce„lere,“ Rechte für den Eroberer begründen?

Wendet man das Geſagte auf die Verhältniße Frankreichs mit Hannover an, ſo war die franzöſiſcher Seits gegen letzteres Kurfürſtenthum verhängte feindliche Behandlung ungerecht; denn:

1) Frankreich hatte nicht nur keine Läſion von Kurbraunſchweig erlitten, ſondern es befand ſich mit ſelbem im Friedensverhältniße, obwohl es im Kriegszuſtande gegen Großbrittanien ſtund. Hannover iſt teutſche Reichsparzelle, und war daher in dem vom Kaiser und Reich mit Frankreich zu Luneville abgeſchloßenen Friedensvertrage mitbegriffen.

Se. Königl. Brittiſche Majeſtät enthielten ſich mit Strenge und Genauigkeit aller Handlungen, die gegen die Allerhöchſtihrem Kurthum Hannover — als teutſchen Reichslande — zuſtehende vollkommene Neu-

*) De jure belli ac pacis. Lib. II. cap. 1. §. 1.

tralität hätten laufen können, und waren nie gesonnen, als teutscher Reichsfürst mit Frankreich zu kriegen.

Allerhöchstsie haben in Ihrer Eigenschaft als Kurfürst des Reichs, an der Errichtung des jüngsten Reichsgesetzes gearbeitet, und haben dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß sie in Ihrer reichsständischen Eigenschaft ganz friedlich gegen Frankreich gesinnet seyen.

Sie können um so mehr den Genuß aller Resultate des Friedens fordern, als Sie dem Frieden zu Lüneville Ihren reichsständischen Beytritt nicht versagt haben.

2) Der zwischen dem teutschen Reich und Frankreich geschloßene Friede muß sich seiner Natur und den Grundsätzen der teutschen Reichsverfassung gemäß, auf alle und jede Glieder des teutschen Reichs erstrecken.

So wenig es einem einzelnen Reichsstand erlaubt wäre, den Reichsfrieden zu brechen, und so sehr das teutsche Reich verbunden wäre, gegen eine solche Contravention all sein Ansehn eintreten zu laßen, eben so wenig darf Frankreich den Frieden gegen einen Reichsstand brechen.

Die natürliche Ansicht der Sache giebt es, daß solch' eine französische Friedensverletzung ein Friedensbruch gegen das ganze Reich, mithin die Bekriegung Hannovers eine förmliche Verletzung der Reichsneutralität war.

Wenn Frankreich es dem König von Neapel zum Verbrechen anrechnet, den Frieden gebrochen zu haben, so kann es seine — ebenfalls, wie aus obigen erhellt — auf einen Friedensbruch begründete Bekriegung Hannovers gewiß nicht mit der Hülle eines g e r e c h t e n Krieges beschönigen.

3) Es kann hingegen der Einwurf nichts bewirken, daß Hannover mit Großbrittanien einen und den nämlichen Regenten verehrt, daß also der Regent von Hannover, wenn auch nicht als Kurfürst, doch als König der Britten der Feind Frankreichs, mithin es immer eine und die nämliche Person sey.

Das Völkerrecht hat von jeher den duplicem personarum respectum, und also auch die aus demselben entspringenden Rechtsfolgen anerkannt.

Selbst Frankreich erkannte zu Zeiten des Direktoriums die duplicem personam, und die daraus resultirende Verschiedenheit der Verhältniße in dem König von Großbrittanien an. Während das Kriegsfeuer zwischen Brittanien und Frankreich loderte, tratt der König als Besitzer von Hannover der von Frankreich anerkannten Preußischen Demarkationslinie bey, deren Zweck nach dem Konvokationsschreiben, welches der König von Preußen und der Herzog von Braunschweig als Kreisdirektoren an die niedersächsischen Kreisstände unterm 22 April 1796 erließen, darin bestund, daß die in die Linie eingeschloßenen Stände, zufolge der Verhandlungen mit dem französischen Gouvernement wegen einer neuern, sichern Neutralitätslinie, der dem König zustehenden Neutralität, und der daraus entspringenden Wohlthat der Ruhe und Sicherung gegen das fernere Kriegsungemach genießen sollten.

Und dieser Neutralitätslinie, die sich auch über das ganze Kurthum Hannover ausdehnte, und welche Frankreich anerkannte, war, wie in dem nämlichen Convokationsschreiben erklärt wird, der Kurhof Braunschweig-Lüneburg beigetretten.

Wenn Frankreich sonach damals Hannover, wo man sich, um die

Neutralität laut auszusprechen, Handlungen erlaubte, die England durchaus zum Nachtheil gereichten, im rechtlichen Sinne von Großbritannien trennte, wenn es damals den duplicem personarum respectum in dem König der Britten anerkannte, so trägt es gewiß das Gepräge der Ungerechtigkeit und eines unrechtlichen Krieges an sich, wenn es neulich diesen Personenunterschied verwarf. Ein ungerechter Krieg ist aber keine rechtmäßige Erwerbungsart. Diesen Satz erkannte

4) selbst Frankreich an, indem es öfters erklärte, daß es Hannover nur als innehabendes Pfand betrachte, und daß England es gegen Herausgabe von Malta zurückerhalten könne.

5) Der König erklärte seine Neutralität öfters und öffentlich vor ganz Europa, und ließ also Frankreich keine Einrede zur Beschönigung seines feindlichen Verfahrens übrig. Der König reklamirte sogar öfters die Assistenz des teutschen Reichs, und protestirte stets gegen alle Folgen einer Französischen Okupation.

Wer diese Bemerkungen zusammenfaßt, und genau erwägt, der müßte, ich will nicht einmal sagen, durchaus keine Kenntniß des Völkerrechts besitzen, sondern sogar alles vernunftmäßigen Räsonnements unfähig seyn.

Gerechtigkeit des Kriegs — bellum justum — fehlte also dem Französischen Verfahren gegen Hannover. Einige Bemerkungen werden nun darthun, in wie weit sich das zweite Erforderniß einer acquisitio bellica vorfand.

II. Solche Verbindung des Eroberers mit der zu adquirirenden Sache, daß der Eigenthümer nicht mehr physisch darauf einwirken kann.

Wie wesentlich nothwendig das Daseyn dieser Verbindung sey, ergiebt sich aus einem Blicke in die Natur der Sache. In soferne durch den Krieg ein Eigenthum erworben werden kann, so habe ich dasselbe erst dann, wenn ich im ausschließlichen Dispositionsvermögen über die Sache bin: dieß ist Bedingung jeden Eigenthums, und so lange ein Anderer über den Gegenstand disponiren kann, ist es lächerlich, wenn ich denselben als mein Eigenthum prädiziren will; denn bey Staaten ist es höchst komisch, wenn man durch bloße Dekrete einen Monarchen seiner Rechte und seines Eigenthums entsetzen will.

Es wird in den Annalen der Geschichte Europa's immer eine merkwürdige Erscheinung bleiben, daß Napoleon, noch ehe die französischen Truppen den Boden Neapels betratten, schon durch ein Dekret den König von Neapel seines Thrones entsetzte, und erklärte, die Dynastie von Neapel habe aufgehört.

So verfährt man nicht mit freyen Monarchen, so dekretirt nicht der Souverän gegen seine Unterthanen, denn diese würden es nicht geduldig ertragen, wenn er durch simple Dekrete sie ihrer Besitzungen entsetzen wollte. Hätten die Franzosen das Königreich beyder Sizilien erobert, den König verjagt, und es sich zugeeignet; hätten dann die übrigen Mächte dazu stillgeschwiegen, und der König es endlich auf immer abgetreten, so könnte Niemand Frankreich einen Vorwurf machen; aber, ehe man ein Land erobert, d. h. physisch innen hat, durch gleichsam oberstherrliche Dekrete und

Machtsprüche einen Monarchen seines Thrones verlustig erklären, und diesen im Voraus an einen Andern übertragen, heißt — mit Staaten und Königen nach Gefallen spielen! Physisches Innehaben der eroberten Sachen, und zwar auf solch eine Art, daß der Eigenthümer nicht mehr physisch darauf einwirken kann, ist wesentliche Voraussetzung zur rechtlichen Möglichkeit einer acquisitio bellica.

Alle Völkerrechtslehrer stimmen darinn überein, und fordern daher bey beweglichen Sachen, daß sie „intra praesidia et stationes" gebracht seyen.

Puffendorf *) sagt hierüber folgendes:

„Res mobiles in bello tunc demum captae intelliguntur, quan„do persecutionem hostilem effugerunt; immobiles autem, quan„do ita a nobis detinentur, ut hostem inde arcendi „sit facultas."

Ihm stimmt Hugo Grotius durch die Worte bey:

„At agri non statim capti intelliguntur simul atque insessi sunt, „nam quamquam verum est, eam agri partem quam cum magna vi „ingressus est exercitus, ab eo interim possideri, tamen ad eum „quem tractamus effectum non sufficit qualiscunque possessio, sed „firma requiritur. Is ergo demum ager captus censebitur, qui „mansuris munitionibus ita includitur, ut nisi iis expugnatis parti „alteri palam aditus non sit."

Hei-

*) l. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

**) De jure belli ac pacis. Lib. III. cap. 6. §. 4.

Heineccius *) spricht die nämliche Behauptung dadurch aus, daß er sagt:

„Res quoque hostium, tum mobiles tum immobiles, tum corpora-„les tum incorporales cedere victori, et mobiles simul ac in prae-„sidia victoris perlatae, immobiles et reliquas, ex quo occupatae „fuerint.“

Uiber die Art, wie aber okkupirt wird, drückt er sich folgendermaßen aus: **)

„Quumque occupatio sit adprehensio possessionis rerum nullius, „possessio vero detentio rei, cujus usu alios excludere statuimus, „facile patet, occupationem animo et corpore simul fieri, et nec „solum animum (also nicht bloße Dekrete) ad rem occupandam &c.“

Man kann auch aus dem Okkupationsrechte, welches Jedermann auf herrenlose Sachen auszuüben befugt ist, die Möglichkeit, durch Krieg zu erwerben, ganz richtig ableiten; denn der Krieg ist ein eigentlicher Naturzustand, in welchen die Völker so zurücktreten, daß eigentlich alle positiven Konventionen aufhören, und nur dasjenige gilt, was das Naturrecht statuirt.

Wenn nun der eine Theil seine Armeen gegen die Länder des Andern anrücken läßt, so erscheint ihm dieser nur als Besitzer dieses Landes nach dem Naturrecht; nach diesem hört aber der okkupirte Gegenstand auf, in dem Seinen des Besitzers zu seyn, wenn ihn dieser derelinquirt, und den animum derelinquendi an den Tag legt.

Dieß thut er aber offenbar, wenn er — wenn auch gezwungen — seine Truppen aus dem Lande zurückzieht, und selbes dem Feinde überläßt; das

*) Elementi jur. nat. et gent. Lib. II. §. 204.
**) Ibid. Lib. I. §. 242.

Land wird nun durch diese Dereliktion eine res nullius, die der Feind nunmehr durch den Akt der Okkupation zu dem Rechtlich-Seinen machen kann.

Es muß also nunmehr der neue Okkupant das Land, animo et corpore, inne haben, und in solch einer Verbindung mit selbem stehen, daß dem Andern keine physische Einwirkung auf dasselbe möglich ist, denn sonst kann keine Dereliktion vermuthet werden.

Hieraus ergiebt sich nun auch, daß, wenn der Eroberer ein Land auch auf solche Art innen hat, dieses doch aus seinem rechtlich-Seinen wieder heraustritt, und an seinen vorigen Besitzer zurückfällt, sobald er dasselbe derelinquirt, d. h. gezwungen oder freywillig seine Truppen aus dem Lande zurückzieht.

Hienach hatten die Franzosen, wenn man auch zugiebt, daß sie durch die militärische Besetzung Hannovers dieses Land adquirirten, dasselbe wieder derelinquirt, als sie, bestimmt durch den neu ausgebrochenen Landkrieg, das Land bis auf Hameln räumten; und es fiel um so mehr an den vorigen Herrn zurück, als es die Königlich Brittischen, die Kurbraunschweigischen, die Kaiserlich Rußischen, und die Königlich Schwedischen Truppen besetzten.

Alle Naturrechts- alle Völkerrechtslehrer statuiren den Grundsatz, daß die von einer herrenlosen Sache gemachte Okkupation durch die Dereliction wieder aufhöre; wenn man also den Franzosen durch die ehemalige Okkupation einen rechtlichen Besitz einräumen wollte, so muß man auch gestehen, daß dieser Besitz, und die daraus entspringenden Rechte, z. B. das Recht, es einem Dritten abzutreten, mit der Dereliktion, d. h. mit dem Abzuge der Truppen erloschen. Die Folgen dieser Dereliktion können dadurch nicht geschwächt werden, daß die Englischen und andern allürten Truppen das

Land wieder verließen, denn die Rußischen Truppen hatte Preußen seinen Befehlen unterzuordnen gewußt; die Englischen hatten keineswegs animo derelinquendi das Land verlaßen, sondern nur deswegen den Befehl zur Einschiffung erhalten, weil man sich zu London immer mehr und mehr von den unedlen und treulosen Gesinnungen Preußens überzeugte und befürchten mußte, daß die Truppen zuletzt noch von eben der Macht feindlich behandelt würden, welcher die Potsdammer Konvention abgeschloßen, welche von Großbrittanien Subsidien verlangt, und stets ihre friedlichen und freundschaftlichen Gesinnungen geäußert hatte. Wenn ihnen je noch ein Recht zustand, so hätten sie ein solches vielleicht noch auf die Festung Hammeln gehabt, weil sie diese noch physisch und nach dem Kriegsrechte innen hatten; allein sie würden gewiß angegriffen und vertrieben worden seyn, wenn nicht die Versprechungen Preußens diesen Plan hätten aufgeben machen.

Preußen erkannte diese Wahrheit selbst, und legte sein Erkennen dadurch an den Tag, daß es das kurfürstl. Ministerium selbst einlud, als Hannöversche Stelle, und im Namen Se. Königl. Majestät von Großbrittanien in seine Funktionen wieder einzutreten, und die zerstreuten Truppen wieder zu sammeln,*) und nach der Hand mit selbem wegen der Verpflegung der französischen Besatzung zu Hammeln negozirte, was doch die höchste Inkonsequenz gewesen wäre, wenn sich der Berlinerhof damals überzeugt gehabt hätte, daß das Kurfürstenthum Hannover den Franzosen vermöge des Eroberungsrechts zugehöre.

*) Man sehe hierüber die sub dict. 12. May 1806 der Reichsversammlung von Sr. Exzellenz den Herrn Gesandten F. von Reden übergebene Deklaration Sr. Brittischen Majestät, d. d. Schloß Windsor den 20 April 1806.

Diese Ueberzeugung hat sich das Berliner Kabinet erst nach der Hand verschaft; es ist dieß auch in der Ordnung und in der Natur des menschlichen Wißens begründet; wir faßen die Wahrheit nicht gleich, sondern nehmen sie nur nach und nach ein: so gieng es auch den Preußischen Staatsmännern; in jener Epoche lag vor ihren Augen noch ein Nebel, daß sie die Wahrheit nicht sahen, und wirklich glaubten, Seine Königlich Brittische Majestät seyen rechtmäßiger Besitzer von Hannover; bald aber schwand der Trug, und nun überzeugten sie sich, daß dieses Kurthum den Franzosen vermöge des Eroberungsrecht zugehöre; ja sie stellten den exorbitanten Satz auf, daß dieß so sey, weil Frankreich das Land als eine eroberte Provinz angesehen habe, und dessen Truppen im Begriff gewesen wären, in dasselbe zurückzukehren, und definitiv darüber zu disponiren. Also weil sie das Land als erobert ansahen, so war es schon erobert — weil sie im Begriffe waren, es zu besetzen, so war es schon besetzt! Die 40,000 Mann Truppen Sr. Brittischen Majestät und Ihrer Aliirten würden sie schon gelehrt haben, daß zwischen Wollen und Können ein wichtiger Unterschied sey.

Doch Preußen überzeugte sich vom Gegentheil. Je nun, der versprochene Besitz eines Kurthums, und eine Offensiv und Defensiv-Allianz sind kräftige Mittel, die Binde der Urtheilskraft zu lösen, und die Wahrheit erblicken zu machen! Nur Schade, daß es, um diese Wahrheit und solche Grundsätze des Eroberungsrechts gang und gäbe zu machen, eines ganz neuen Völkerrechts bedarf, und die Staaten Europa's so eigensinnig sind, das Berlinerkabinet nicht als Völkergesetzgeber erkennen, und sich von ihm kein neues Völkerrecht aufdringen laßen zu wollen! —

Schade nur, daß die Herren vergaßen, daß, wenn man auch über Alles Andere hinwegsehen wollte, doch das dritte von uns angeführte Requisit der rechtlichen Möglichkeit einer acquisitio bellica, nämlich:

III. Nachfolgende Confirmation durch die im Frieden vom Andern zu bewilligende Abtretung

gänzlich fehlt, und daß sich dieses — freylich dem esprit de conquête sehr odiöse — Erforderniß durch kein Räsonnement herzaubern läßt; die Berliner Politiker müßten denn die Kunst verstehen, ganz Europa zu überreden, der König von Großbrittanien habe sein Stammland wirklich abgetreten!

Wenn man sich je durch die Kriegsbesetzung Rechte erwirbt, so sind sie, gleich den Rechten im Naturzustande, mit welchem ohnehin der Krieg sehr viele Analogie hat, nur provisorisch, und werden erst durch die Sanktion mittelst eines Staatsvertrags nach hergestelltem Rechtszustande — Frieden — peremptorisch.

Es wird eigentlich durch die Kriegsbesetzung nur das Recht einer einstweiligen Detention, nur das Recht, sich des eroberten Gegenstandes als Mittel zu bedienen, den andern zu bestimmen, gewisse Bedingungen im Frieden einzugehen, mithin auf keine Weise ein Eigenthumsrecht an der eroberten Sache begründet, und soll der Eroberer das Eroberte als das rechtlich Seine betrachten können, so kann dieses nur durch einen Vertrag — Friedensschluß — geschehen.

Es ergiebt sich dieses aus dem Begriffe des Eigenthums; denn das rechtlich Meine heißt nach Kant*) dasjenige, mit welchem man so verbunden ist, daß der eigenmächtige Gebrauch — invito domino — den ein anderer davon machte, mich rechtlich lädiren würde.

---

*) Reiner allgem. Rechtslehre nach Kant. S. 21.

Puffendorf*) drückt diese Idee durch die Worte aus:

„ex rerum dominio ista officia inter homines provenerunt:
„ut quilibet teneatur, alterum pati, rebus suis
„quiete frui, neque vi aut per fraudem illas cor-
„rumpere, intervertere aut ad se trahere sustineat."

Und doch ist die Meinung der berühmtesten Rechtslehrer darinn übereinstimmend, daß der ehemalige Besitzer ein Recht auf Wiedererlangung des vom Andern eroberten Gegenstandes hat. Wie könnten aber Lehrer des Völkerrechts, die eine Eingreifung in die Rechte des Dominiums als wahre Rechtsverletzung betrachten, dem Besiegten ein Recht auf Wiedereroberung des verlornen Landes einräumen, wenn der Eroberer durch die Eroberung Eigenthümer, und nicht blos Detentor würde.

Grotius**) wendet bey den agris das jus postliminii an, und sagt, daß diese nach Vertreibung der Feinde wieder an den vorigen Besitzer zurückfallen:

„Verum est, sagt er, ait Pomponius, expulsis hostibus
„ex agris quos ceperint dominia eorum ad picores
„dominos redire."

Der nämliche Puffendorf***) welcher sagt, man müße den Eigenthümer bey dem Seinigen ruhig und ungestört lassen, der es eine Läsion nennt, ihn zu turbiren, behauptet, daß die Kriegseroberung des vorigen Besitzers Recht auf Wiedereroberung des Verlornen an und für sich nicht vernichte.

---

*) l. c. Lib. I. cap. 12. §. 1.
**) l. c. Lib. III. cap. 9. §. 13.
***) l. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

Ueberhaupt sind ja die Erfahrung und die oft schwierigen und langwierigen Friedensunterhandlungen über Abtretung von Ländereyen hinlängliche Beweise, daß das Völkerrecht das Wiedereroberungsrecht anerkennt, (was es doch nicht könnte und würde, wenn dem Eroberer ein dominium zustände) und daß die Völker selbst überzeugt sind, nur die Abtretung beym Friedensschluße könne dem Sieger rechtlich das Eigenthum eines Gegenstandes erwerben.

Frankreich erkannte selbst dieses Axiom an, denn im Revolutionskriege erklärte selbes öfter, es kämpfe blos um einen ehrenvollen Frieden, der nach seinen Forderungen in Abtretung des linken Rheinufers ꝛc. bestund. Um also rechtlicher Eigenthümer dieser Länder zu werden, setzte es, seiner Sage nach, den Krieg fort: diese Länder hatte es aber bereits mittelst der Kriegeseroberung inne; wenn diese schon ein Dominium verschaft, warum hatte Frankreich nöthig, noch länger deßhalb Krieg zu führen? Es war von dem Berlinerkabinet, welches doch schon damals Frankreichs Pylades war, doch recht unfreundschaftlich, daß es das Direktorium nicht über die Resultate des Eroberungsrechts belehrte, und demselben zeigte, daß ihm die betreffenden Provinzen vermöge diesem schon zugehören, und es keiner friedlichen Abtretung bedürfe.

Doch! vielleicht hat dasselbe auch dem französischen Gouvernement seine Grundsätze über diesen Punkt mitgetheilt, dieses hieng aber noch zu sehr an den alten, unmodischen Völkerrecht, und konnte sich also von der Rechtlichkeit der preußischen Gesinnungen nicht überzeugen. Vielleicht haben die Direktoren die Stelle bey Puffendorf *) gelesen, wo es heißt:

„Res mobiles in bello tunc demum captae intelliguntur, quando

*) L. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

„persecutionem hostilem effugerunt: immobiles autem, quando ita „à nobis detinentur, ut hostem inde arcendi sit facultas: etsi ut „prioris Domini jus ad eas recuperandas plane extin- „guatur, necessum sit, ut *per subsequens pactum omni praetensioni renunciaverit.*“

„Sola enim violentia jus facere non potest“

sagt er in der Note zu obiger Behauptung, und weist auf das I. Buch, cap. 2. §. 5. hin, wo er sagt, daß eine mir von Jemand, der mir nichts zu befehlen hat, zu welchem ich in keinem Subjektionsverhältniße stehe, bloß mittelst seiner Uebermacht, oder durch Benutzung günstiger Zeitumstände wider meinen Willen aufgedrungene Rechtsveränderung mich nicht verbinden könne, sondern daß ich befugt sey, solch' ein Joch bey guter Gelegenheit abzuwerfen.

Heineccius *) ist der Puffendorfischen Meynung, und sagt:

„Res tum mobiles, tum immobiles — — — cedere victori, — „— — — — — — quamvis firmam harum non esse posses- „sionem, *prinsquam super illis, inita pace, fuerit* trans- „actum, — — — — facile unus quisque intelligat.“

„An den eroberten Ländern

sagt Hufeland **)

„erhält der Eroberer kein Eigenthumsrecht. Zurückhaltung zur Sicher- „heit und zum Ersatz aber ist erlaubt.“

*) L. c. Lib. II. §. 204.

**) a. a. O. §. 753.

„Uiberwundene Völker“

fährt er fort, *)

„werden nicht anders Unterthanen des Siegers, als durch ihre Ein-
„willigung.“

Da aber Völker, die bereits der Herrschaft eines Monarchen unterworfen sind, nicht willkürlich sich dessen Scepter entziehen, und zum Nachtheil desselben sich einem Fremden unterwerfen können, wenn sie auch wollten, (welcher Fall aber bey den biedern — treuen Hannoveranern gar nicht denkbar ist) so folgt, daß Hufeland nichts anders, als die Nothwendigkeit der Einwilligung des rechtmäßigen Herrn, d. h. eine friedensmäßige Abtrettung ausdrücken wollte.

Diese Abtrettung, diese Confirmation der Eroberung durch den Frieden, diese rechtliche Umwandlung des durch die occupatio bellica erworbenen provisorischen Rechts zur Detention in ein wahres Dominium, ist das wesentliche, das Hauptrequisit einer acquisitio bellica.

So wenig aber die übrigen Voraussetzungen der rechtlichen Möglichkeit einer solchen Adquisition bey Frankreich in Bezug auf Hannover sich vorfinden, so wenig existirt jene letztere.

Noch ist kein Friede zwischen Großbrittanien und Frankreich abgeschlossen, und Letzteres irrt sich, wenn es wähnt, Ersteres zu einem ungünstigen Frieden durch die Entziehung Hannovers zu bestimmen, denn die Eroberungen, welche Großbrittanien von Frankreich und dessen Alliirten — Holland — gemacht hat, überwiegen Hannover vielmal.

Es wird auch nie ein Friede zu Stande kommen, welcher Hannover

*) Ebend. §. 755.

— das Stammland des Königs der Britten — aufopfert: dafür bürgt die Brittische Standhaftigkeit und des Königs Wort.

„Wir wiederholen,"

so spricht dieser edle, wahrhaft große Monarch *)

„in Unserer Eigenschaft als Kurfürst die bereits vom Minister unse-
„rer Krone dem Berlinerhofe gemachte Erklärung, daß kein Vor-
„theil politischer Verträge, weit weniger noch das Aner-
„bieten von Aequivalenten und Schadloshaltungen Uns
„jemals vermögen sollen, soweit zu vergeßen, was wir
„Unserer Würde und der nachahmungswürdigen Treue
„und Anhänglichkeit Unserer Hannöverschen Unterthanen
„schuldig sind, um jemals in eine Veräußerung des
„Kurfürstenthums einzuwilligen."

Solch' eine Sprache kann aber auch ein Monarch mit allem Rechte führen, der seine Würde, seine Unabhängigkeit und die Ehre seiner Nation fühlt, und bisher noch immer Sieger gegen Frankreich ist, denn noch immer fühlten die französische Schiffe das Uibergewicht der brittischen Seemacht, und die Eroberungen, welche die Engländer von den Franzosen machten, wiegen Hannover vielmal auf, und sind dem König ein sicheres Unterpfand für einen ruhmvollen Frieden, und für die Wiedererlangung seines Kurthums.

Mögen die Preußen auch eine Zeit lang an Hannover ihr Müthgen kühlen — es wird doch nicht lange währen, und die gerechte Sache triumphiren; denn diese ist doch offenbar nicht auf preußischer Seite.

II. Preußens ganzer, mit vieler Mühe ausgedachter Akquisitionstitel ist,

*) In der o. a. Deklaration.

wie wir gezeigt haben, ein Nonsens; denn Frankreich hatte, wie dargethan worden, nie das Kurthum Hannover rechtlich erworben, also konnte es dasselbe auch keinem Dritten übertragen. Die Franzosen waren weder im rechtlichen noch im physischen Besitze dieses Landes; Einem aber etwas geben, schenken, antauschen, oder verleihen wollen, was man selbst nicht hat, ist zu drolligt, als daß man nur ein Wort darüber verliehren sollte.

Man schalt über Päbste, daß sie Fürsten in Kraft ihrer Machtvollkommenheit ihrer Throne verlustig erklärten; aber diese hatten doch noch einige nicht ganz untriftige, in dem damaligen Zeitgeist begründete, und zum Theil damals anerkannte Gründe für sich: allein, welcher Zeitgeist, welches Völkerrecht kann Frankreich die Befugniß zutheilen, den König von Großbrittanien seines väterlichen Erbes verlustig zu erklären, und damit die ihm geleisteten treuen Dienste des Königs von Preußen zu belohnen?

Welches Völkerrecht, welche zivilisirte Nation kann Preußen deswegen als rechtmäßigen Besitzer des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg betrachten und anerkennen, welches, selbst wenn Frankreich es noch in militärischer Okkupation gehabt hätte, erst durch einen Friedensschluß Eigenthum Frankreichs werden, und sonach von diesem an Preußen rechtlich hätte abgetreten werden können.

Mögen die preußischen Politiker was immer klügeln und vernünfteln, mögen sie Journalisten und Zeitungsschreiber dingen, und diese schreyen und lärmen so viel sie wollen; die Welt wird doch den preußischen Erwerbstitel verachten, und die preußische Ansichreißung Hannovers als eine höchst unrechtliche Maasregel — als eine Spoliation betrachten! —

§. 2.

Dieß ist es aber auch, das preußische Benehmen wegen Hannover! —

es ist höchst ungerecht in jeder Hinsicht, aus welcher man es erwägt. Das Völkerrecht tadelt es auf die schärfeste Art, und mahlt es als höchst verächtlich.

Beide betreffende Staaten sind frey und unabhängig von einander, sie stehen zu einander nicht in den geringsten Subjectionsverhältnißen, und Preussen stehen auf das Kurfürstenthum Hannover gar keine Ansprüche zu.

Im Völkerrechtsnexus bilden die Staaten moralische Personen, denen die nämlichen Rechte und die nämlichen Verbindlichkeiten gegen einander zukommen, welche wir bey Privatpersonen begründet finden.

Jeder Staat behauptet gegen jeden Andern sein Recht der Erwerblichkeit, der gesetzmäßigen Erwerbarten, und des gesetzmäßigen Besitzes, *) insbesondere aber einer vollkommenen Freiheit und Unabhängigkeit. „Jedes „Volk, das nur nicht im Naturzustande lebt, sondern eine Obrigkeit hat, „sie sey beschaffen wie sie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung „durch die benachbarten Staaten," d. h., jeder Staat muß als unabhängig und für sich selbst bestehend, — als freye moralische Person respektirt werden. „Der Staat kann den Bürger eines andern Staats nicht nö„thigen, sich ihm zu unterwerfen, denn der benachbarte Staat hätte dann „dasselbe Recht, welches sich widerspricht," **) also kein Staat darf sich auf den Andern ein Eroberungs- oder Unterjochungsrecht anmaßen: denn „ein Volk darf so wenig Pflichten gegen Andere verletzen, als der einzelne „Mensch; seine Verpflichtung, die vollkommenen Rechte Anderer nicht zu

*) J. H. Abricht, kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth bey Lübecks Erben, 1795. §. 182. S. 144.

**) Fichte Grundlage des Naturrechts, Jena und Leipzig bey C. E. Gabler, 1796. S. 252.

„verletzen, ist unbedingt. —— Auch ein Volk darf nichts zu seinem Ei„genthum rechnen, was Andere schon zu dem Ihrigen rechnen. — Das „Staatsgebiet aber ist das vorzüglichste Eigenthum eines Staats." *)

Wenn man einen freyen, unabhängigen Staat an seinen, ihm nach dem Karakter der Unabhängigkeit und der völkerrechtlichen Würde zukommenden Rechten verletzt, wenn man in sein Gebiet, ohne Ursache zum gerechten Kriege, eindringt, dasselbe sich zueignet, und die Unterthanen mit Gewalt zur Unterthänigkeit zwingt, so ist es eben sowohl Spoliation, als man solche Handlungen im Privatleben mit diesem Namen belegen würde.

Doch vielleicht hatte Preußen von Seiten Englands Ursachen zu diesem Verfahren? — Das Nachstehende beantworte diese Frage.

Die preußische Besitznahme von Hannover ist eine wahre Kriegserklärung; denn nach richtigen Begriffen eines gesunden Völkerrechts von Offensiv- und Defensivkrieg ist nicht allein derjenige der angreifende Theil, welcher der That nach den Krieg eröffnet, sondern jener, welcher den Anlaß zum Kriege giebt, d. h. mich durch vorhergehende Läsionen zur Vertheidigung zwingt; denn der Souverän eines Staates ist sowohl durch die allgemeinen völkerrechtlichen als auch durch die besondern staatsrechtlichen Bestimmungen seines Staats verbunden, seine Unterthanen vor jedem Angriffe zu schützen, und das Staatsgebiet gegen jede Abreissung und Spoliation zu vertheidigen; wenn ich aber zu einer Handlung durch Pflichten verbunden bin, wenn eine gewisse Voraussetzung eintrifft, so ist gewiß derjenige der eigentlich aktive Theil, welcher diese Voraussetzung eintreten macht; es ist sonach ausser Zweifel, daß im Kriege derjenige für den Anfänger —

*) Hufeland, a. a. O. §. §. 672 und 688.

für den angreiffenden Theil gehalten werden müsse, welcher den andern Souverän durch seine Handlungen zur Vertheidigung zwingt.

Mag auch er nicht den Krieg erklären, mag er keine Manifeste ergehen lassen, er ist dennoch der Angreiffer! Als solchen stellt ihn das Völkerrecht dar, und als solcher muß er von den Völkern betrachtet werden!

Dieß durch Anführung der zahlreichen Menge von Völkerrechtslehrern, die den nämlichen Satz behaupten, beweisen wollen, hieße die Urtheilskraft der Leser beleidigen!

Preußen ist daher der angreiffende Theil; Preußen hat den Krieg erklärt, da es seine Hand nach fremdem, nach dem Eigenthume Sr. Königl. Brittischen Majestät ausstreckte — da es auf keine gütlichen Vorstellungen achtete, und so den König von Großbrittanien nöthigte, sich zu vertheidigen, d. h. solche Maasregeln zu ergreiffen, welche das Kabinet von Berlin bestimmen können, die Unbilden und Rechtsverletzungen, welche es sich gegen den König der Britten, als Kurfürsten von Braunschweig, erlaubte, wieder zurückzunehmen, und den alten Zustand der Dinge wieder herzustellen.

Preußen fieng die Feindseligkeiten an, und verschloß den englischen Schiffen nicht nur die eigentlich Preußischen, sondern auch alle andere seiner Controlle unterworfenen Häven.

Uiberdieß ist Preußen Frankreichs Alliirter, und hatte sich als solchen durch die Besetzung Hannovers und durch die Verschließung der Häven dadurch angekündigt, daß es dadurch Frankreich in seinen feindseligen Absichten unterstützte.

Die Franzosen hätten es nicht für rathsam gefunden, Hannover wieder

zu besetzen, wünschten aber doch deßen Besitz England zu entziehen: Preussen kam ihnen in dieser Verlegenheit zu Hülfe, besetzte, nachdem es sich immer gewandt und gedreht, und von verschiedenen Seiten gezeigt hatte, das Kurfürstenthum Hannover, und schloß mit Frankreich einen Vertrag, zufolge welchem es einwilligte, dieses Land in beständigem Besitze zu erhalten, gleichsam als wäre es mehr Sache Frankreichs als Preußens, und wüßte man nicht, daß Hannover schon lange ein Zielpunkt der preußischen Politik war, und daß das Berliner Kabinet, welches nur den Zweck, nicht die Mittel berücksichtigt, diese Vergrößerung mit hastigen Händen ergriff.

Es war dieß von jeher das politische Sistem Preußens, welches keine Negotiationen und keine geheimen Intriguen je scheute, um dasselbe auszuführen. Polen hat einen gewichtigen Beweiß für die Wahrheit des Satzes geben müßen, und der preußische Separatfriede vom 5. April 1795. in Verbindung mit der zu Berlin am 5. August 1796. zwischen Preußen und Frankreich abgeschloßenen geheimen Konvention waren schon hinlängliche Belege, ehe der Berlinerhof dieß sein System durch die Vorgänge mit Hannover vor den Augen von ganz Europa offenbahrte.

Durch diese Vorgänge, insbesondere aber durch die Besetzung Hannovers hat sich Preußen als den Bundesgenoßen, Helfershelfer und Mandatar der Franzosen ausgesprochen, denn es hat durch seine perfide Intervention in einem Zeitpunkt, wo dieselben in Verlegenheit waren, entweder eine andere Seite ihrer militärischen Observation zu entblößen, oder gar keinen Versuch der Wiederbesetzung Hannovers zu wagen, eine aktive Rolle angenommen, die ganz gegen England gerichtet ist.

Schon dieser einzige Punkt ist eine preußische Kriegserklärung; denn

wer neutrale Macht seyn will, muß sich vor allem Partheynehmen hüten, und weder die eine begünstigen, noch die andere drücken.

Sobald man, wie der Berlinerhof, den Mandatar und geheimen Agenten der einen Parthey macht, so ist dieß gleichsam eine Verbindung mit dieser zur gemeinschäftlichen Aktion gegen den anderen Theil.

Preußen hätte sich schon hiedurch als Bundesgenoßen Frankreichs angekündigt, wenn es auch dieß nicht durch andere Punkte noch gethan hätte.

Preußen hat also den Krieg gegen Großbrittanien erklärt, Preußen ist der angreiffende Theil, und des Königs der Britten Sache ist also nur, Sich zu vertheigen, Sein Ihm geraubtes Stammland wieder zu erobern, und öffentlich zu zeigen, daß keine Macht ungestraft des Andern Eigenthum an sich reißen, und die Politik der Staaten durch ein Gewebe von Hinterlist und Betrug schänden dürfe.

Doch! sey es auch, könnte man einwenden, daß Preußen den Krieg erklärt habe; vielleicht stehen ihm gerechte Ursachen zur Seite! — Keineswegs — dieser Krieg Preußens gegen Großbrittanien ist ein höchst ungerechter Krieg; denn das Völkerrecht fordert als Ursache eines gerechten Kriegs entweder

1) eine positive, oder

2) eine negative Läsion durch den zu bekriegenden Staat.

Derjenige Krieg, welcher nicht die eine oder die andere dieser Ursachen vor sich trägt, ist ein ungerechter Krieg, auf welchen alles dasjenige anwendbar ist, was oben von dem Urtheile der Scythen und des Seneka über Alexander gesagt wurde.

„Kein

„Kein rechtmäßiger Krieg unabhängiger Staaten"
sagt Kant *)
„kann ein — — — Eroberungskrieg seyn — — — denn der „Idee des Völkerrechts zu Folge hat der Krieg nur als Nothmit„tel, um sich bey dem Seinen zu erhalten, nicht aber als eine Art „zu erwerben, einen Rechtstitel für sich.

Puffendorf **) spricht über die gerechten Ursachen eines Kriegs also:
„Justae causae, ob quas bellum suscipi possit, huc redeunt, ut „nos et nostra servemus ac tueamur contra injustam alio„rum invasionem, aut aut, quae nobis debita ab aliis „exhiberi renuuntur, asseramus, aut injuriae jam illa„tae reparationem et cautionem obtineamus."

Uiber die Eroberungs- oder Vergrößerungskriege — bella ob causas suasorias suscepta — drückt sich, in Betreff der Unrechtmäßigkeit Hugo Grotius ***) sehr schön und treffend aus:

„plerique vero bellantium causas suasorias habent, aut sine justifi„cis aut cum justificis. Sunt qui justificas plane non curant, de „quibus dici potest illud, quod à Romanis Jurisconsultis est prodi„tum, praedonem esse eum, qui rogatus de possidendi causa, nul„lam aliam adfert, nisi quod possideat. — — — Nec male hic „aptes illud Augustini: inferre bella finitimis, et inde in „caetera procedere, ac populos sibi non molestos sola „regni cupiditate conterere, quid aliud quam grande

*) Reiner Rechtslehre nach Kant. §. 168.
**) L. c. Lib. II. cap. 16. §. 2.
***) L. c. Lib. II. cap. 22. §. 3.

„latrocinium nominandum est? de talibus bellis Velle-
„jus: Bella non causis inita, sed prout eorum merces
„fuit.“

Solche Kriege wurden von jeher als schändlich und völkerrechtswidrig dargestellt, und nur diejenigen für rechtmäßig gehalten, welchen eine von den von uns angegebenen Ursachen, nämlich positive oder negative Läsion zum Grunde liegt.

Heineccius *) stimmt uns hierin bey, und sagt:

„deinde, quum juris sui persequendi caussa bellum gerant gentes
„liberae, consequens est, ut non nisi duo sint caussae belli justi-
„ficae, altera, si quis populus extraneus populum alte-
„rum injuste laedat, vitaque libertate et opibus spoliare velit,
„altera, si jus perfectum deneget.“

Wenn man nun die preußischen Feindseligkeiten gegen Großbrittanien unter diesen Gesichtspunkt stellt, so ergiebt sich, daß der Berlinerhof gar keine gerechten Ursachen zum Kriege, ja nicht einmal causas suasorias — im eigentlichen Sinne — habe, denn es ist freilich immerhin sehr reitzend, wenn man die Aussicht hat, ein ganzes Kurfürstenthum auf eine so leichte und bequeme Art wie die preußischen Politiker sichs mögen eingebildet haben, zu erhalten; allein! man hätte doch zu Berlin auch auf Englands Macht, auf den eigenen preußischen Handel, auf die theils auf offener See, theils in englischen Häfen befindlichen preußischen Schiffe, auf seine Verhältnisse mit andern Mächten, und endlich auf seine Würde und seine öffentliche Reputation zuvor einen Rückblick werfen sollen.

*) L. c. Lib. II. cap. 9. §. 195.

Diesen Rückblick hat man aber im Berliner Kabinet, wie sich weiter unten ergeben wird, unterlaßen, und sich und seine Politik dadurch vor ganz Europa prostituirt.

Jedes zivilisirte Volk wird Preußens ungerechten Angriff mit allem Abscheu verachten, und sich vor den Insidien der Berlinerpolitick hüten.

Doch! ein Grund für die Besetzung Hannovers, und deren Rechtmäßigkeit scheint sich vorzufinden: es seyen der Darstellung seiner Richtigkeit, da es einem preußischen Herzberg *) leicht einfallen konnte, sich desselben zur Rechtfertigung der preußischen Schritte zu bedienen, einige Bemerkungen gewidmet:

Wenn zwey Mächte — wie in dem vorliegenden Falle Großbrittanien und Frankreich — im Krieg miteinander begriffen sind, so tretten sie in Hinsicht auf den Besitz ihrer Länder in den Naturzustand dergestalt zurücke, daß sie wie primi occupantes ihres Staatsgebiets angesehen, und nach den Grundsätzen über die Okupation herrenloser Sachen beurtheilt werden müssen. Nach diesen Grundsätzen nun wird das okupirte Objekt durch die Dereliktion eine herrenlose Sache.

Eine solche Dereliktion ist, wenn der rechtmäßige Besitzer beym Herannahen des Feindes das Land freywillig oder gezwungen räumt, und dieser es besetzt, der dann das herrenlose Land okkupirt.

*) Aus einem Briefwechsel dieses Ministers mit seinem König, im J. 1794. welchen Herr Hofrath Häberlin im ersten Heft seines Staatsarchivs geliefert hat, und welchen man auch in der teutschen Staats- und Ministerialzeitung v. J. 1796. Nro. 39 und 40. ins Teutsche übersetzt findet, ist es bekannt, daß er gewöhnlich alle preußische Schritte und Maasregeln unter die Kathegorie der Rechtlichkeit bringen, oder — zwingen mußte.

Die Franzosen hatten nach der englischen Dereliktion das Kurthum Hannover als rem nullius okkupirt — diese Okkupation aber (wie wir selbst behaupteten) wieder derelinquirt, wodurch sie also wieder eine res nullius ward; eine solche soll und darf aber nach dem Postulat der praktischen Vernunft ein Gegenstand physischer Einwirkung seyn, und daher von wem immer besetzt werden.

CONCLUSIO: Also hat Preußen mit Recht Hannover okkupirt, und sich als Eigenthum zugeeignet. *)

Hierüber nur folgende Bemerkungen:

a) Das erwähnte Verhältniß, und Zurücktretten in den Naturzustand findet nur Statt bey gerechten Kriegen, denn ungerechte bewirken eben so wenig als gar kein Krieg. — Der Angriff auf Hannover von Seiten Frankreichs war aber ungerecht.

b) Wenn es aber auch eintritt, so kann es nur Rechtsveränderungen, in Betreff des Besitzes, zwischen den im offenbaren Kriege miteinander befindlichen Mächten, keineswegs aber zwischen Einer derselben und einer Dritten, die sich immer, bis zum günstigen Augenblick, hinter den Schleyer der Neutralität verbarg, und selbst dann noch sein Benehmen unter dem Schein einer Art von Demarkationslinie zu verbergen suchte, begründen; um so mehr, als

*) Ich verdenke es wahrlich keinem meiner Leser, wenn er in Versuchung geräth, zu glauben, ich wollte durch die Aufstellung dieses Einwurfs eine Satire auf den preußischen Spekulationsgeist machen; denn er ist gar so drolligt, und trägt gar so sehr das Gepräge des Zwangs und der Pedanterie; allein, in einem Dialog zwischen einem geraden Teutschen und einem preußischen philosophischen Patrioten, dem ich in der Stille zuhörte, wurde dieser Satz wirklich von dem Letztern aufgestellt. Dessen Forschergeiste also gebührt die Ehre der Erfindung!

c) sobald der Feind ein erobertes Land derelinquirt, nach allen Völkerrechtslehrern das jus postliminii eintritt.

d) Hatte der König von England dieses jus wirklich ausgeübt, und sein Land wieder in Besitz genommen. Die Einschiffung der englischen Truppen ist keine Dereliktion gewesen; denn der Fall ereignet sich wohl öfter, daß ein Regent alle Truppen aus seinem Lande zieht: wie lächerlich wäre es, wenn dann ein raubsüchtiger Nachbar sein Land als eine rem nullius besetzen, und sich zueignen wollte?

Noch standen überdieß die Truppen der Alliirten Sr. Königl. Brittischen Majestät im Lande. Der Abmarsch der Rußischen Truppen war nicht freywillig, denn sie stunden unter Preußischen Befehlen: freywillig (d. h. insofern der mich Vertreibende mir rechtlich nichts zu befehlen hat) mußte der Abmarsch aber gewesen seyn, wenn er eine Dereliktion hätte begründen sollen.

Preußen konnte das Land um so weniger als derelikt ansehen, als auf seine Einladung das Hannöversche Ministerium in des Königs von Großbrittanien Namen seine Verrichtungen wieder angetreten hatte, und die zerstreuten Truppen wieder sammelte, als es dem Hannöverischen Ministerium veranlaßte, die Französische Garnison in Hameln mit Lebensmitteln zu versehen; — als ferner Preußen Anfangs von keiner Civilbesitznahme etwas erwähnte, sondern nur dem Hannövrischen Ministerium am 27sten Januar anzeigte: daß nach einem abgeschloßenen und von beyden Seiten ratifizirten Traktat mit Frankreich die teutschen Staaten Sr. Königl. Brittischen Majestät bis zur Bestimmung ihres Schicksals beym allgemeinen Frieden dem König von Preußen zur Verwahrung durch

seine Truppen allein und zur Administration übergeben worden sey.

Preußens Benehmen gegen Hannover — dieß ist das Resultat dieses §. — ist höchst völkerrechtswidrig, und läßt sich durch kein Räsonnement entschuldigen.

§. 3.

Es sey mir erlaubt, den rechtlichen Gesichtspunkt des Preußischen Benehmens zu erörtern, insoferne beyde Staaten der obersten Staatsgewalt des Reichs unterworfen sind.

Sollte Preußen etwa hier mit seiner Souveränität sich aus der Schlinge ziehen, und nun behaupten wollen, es habe in seiner Königlichen, nicht aber in seiner reichsständischen Eigenschaft gehandelt, so könnte man ihm das antworten, was, nach Puffendorfs Zeugniß, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom König von Schweden sagte, der im Streite mit der Stadt Bremen begriffen, und nun nicht als Reichsstand, sondern als König zu handeln vorgab:

„Quamqam, sagte er, forte Wrangelius sit excepturus in hac „causa regem considerari non ut Ducem Bremensem, sed ut Regem Sueciae; eoque avocatoria, inhibitoria et protectoria edicta „inania esse, quae partim contra extraneum regem locum non habeant; partim alia forma adornata esse debeant; eam tamen exceptionem a Caesare et imperio non curari, quin eo ipso sueccorum causam deteriorem reddi, quod nulli extraneo regi liceat, „peregrinum exercitum in solo imperii habere, et civitatem quae „in notoria possessione immediati status sit, obsidio premere."

Welche Rechte Sr. Königl. Brittischen Majestät auf das teutsche Reich gegen den König von Preußen, als Souverän zustehen, wird sich weiter unten ergeben.

Hier ist unser Zweck das Verhältniß darzuthun, in welches sich der König von Preußen — als Reichsunterthan — zu Kaiser und Reich gesetzt hat, d. h. was die teutschen Reichsgesetze über das Preußische Benehmen entscheiden.

Die teutschen Reichsgesetze verbieten alle freventliche Besitz-Störung und Entsetzung. Wer auf des Andern Possession rechtliche Ansprüche hat, der soll sie im Wege Rechtens, nicht aber mit Gewalt und durch eigenmächtige Hülfe geltend machen.

Diese ist den Reichsgesetzen höchst gehäßig; daher heißt es in dem Königlichen Landfrieden, aufgerichtet zu Worms i. J. 1495. durch König Maximilian*) also:

„Als daß von Zeit dieser Verkündigung Niemands, von was Wür„den, Stand oder Wesen der sey, den andern bevehden, bekriegen, „berauben, fahen, überzieh'n und belägern soll; auch durch sich „selbst oder jemands Anders, von seinetwegen nicht dienen, noch auf „einig Schloß, Städt, Märckt, Befestigung, Höf oder Weyler ab„steigen, oder ohn' des Andern Willen mit gewaltiger That „freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in „andern Weg dermaßen beschädigen soll. Auch niemands sol„chen Thätern, Rath, Hülf, oder in kein ander Weis, Bey-

*) Corpus constit. imperial. von Franz von Andlern. Regensburg bey L. C. Lochner 1675. S. 668 — 669.

„stand oder Fürschub thun; auch sie wißentlich oder gefährlich nicht „beherbergen, behausen, ätzen oder tränken, erhalten oder gedulden: — „sondern wer zum Andern zu sprechen vermeynt, der soll solches thun „an den Enden und Gerichten, da die Sache hievon oder jetzt in der „Ordnung des Kammergerichts zu Austreg verthädingt sind, oder künf„tiglich würden, oder ordentlich hingehören. — Darauf haben wir alle „offne Vehd und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehoben und „abgethan, heben die auch hiemit auf, und thun die ab von Römischer „Königlicher Macht, und mit Kraft dieses Briefs. Und ob Jemands „in was Würden oder Stand der oder die wären, wider der eins oder „mehr, so vorgemeldt im nächsten Artikel gesetzt sind, handeln oder zu „handeln sich unterstehen würden, die sollen mit der That von Recht „zusammt anderen Poenen in unser und des Heiligen Reichs Acht ge„fallen seyn. Die wir auch hiemit in Unser und des Heiligen Reichs „Acht erkennen und erklären, als daß ihr Leib und Gut allermänniglich „erlaubt, und niemands daran freveln oder verhandeln soll oder mag.

„Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß, ihnen zustehend, „darauf sie Forderungen oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen den„jenigen, die in Verhaft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel „der Ueberfahrer deren gebraucht, dem Lehenherrn verfallen, und sie „derselben Lehen, oder derselben Theil, so lang der Friedbrecher lebt, „ihm oder andern Lehenserben zu verleihen, oder denen seinen Theil der „Abnutzung folgen zu laßen, nicht schuldig zu seyn."

Kein Bündniß, kein Privilegium, keine Würde kann einen teutschen Reichsstand ermächtigen, gegen andere Glieder des Reichs freventliche Gewalt zu brauchen.

„Wir setzen auch hintan,“ heist es in dem eben angeführten Landfrieden,

„alle und jegliche Gnad, Privilegia, Freiheit, Herkommen, Bündniß „und Pflicht, von uns oder unsern Vorfahrern am Reich, oder andern „hievor ausgegangen, und verfaßt, die in einige Weis wider diesen „unsern Frieden seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clauseln, „Meynungen, die gesetzt oder verpflicht wären, die wir aus Römischer „Königlicher Macht und Vollkommenheit hiemit hintansetzen, und wol„len, daß sich Niemands, von was Würden, Stand oder Wesen die „seyen, wider diesen Frieden und Geboth, durch solche Gnade, Frei„heit, Herkommen oder Verbündniß schützen, schirmen oder verantwor„ten soll oder mag in kein Weis.“

Treffende Verordnungen befinden sich in der Erklärung des Landfriedens zu Augsburg v. J. 1500. — in dem Reichsabschied zu Trier und Kölln v. J. 1512. — im Reichsabschied zu Worms v. J. 1521. in den Reichsabschieden zu Nürnberg v. J. 1542 und 1543. in dem zu Worms v. J. 1545 — und in dem zu Augsburg v. J. 1548. *)

Im Landfrieden zu Augsburg v. J. 1548. heist es also:

„also daß von Zeit dieser Verkündigung Niemands von was Wür„den, Stand oder Wesens der sey; um keinerley Ursache, wie die „Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, „den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belä„gern, noch einige verbottene Conspiration oder Bündniß

*) Man findet diese sämmtlichen Reichsacten in dem oben angeführten von Andlern'schen corp. constit. imp.

„wider den Andern aufrichten oder machen; daß auch keiner „den andern seiner Poßeßion, Innhabens oder Gewehr, es „wären Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klau„sen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab „und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und „Oberkeiten, Geistlicher und Weltlicher, Zoll Waßer, „Weyde, und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausge„nommen mit gewehrter Hand und gewaltiger That, fre„ventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Un„gehorsam wider ihre Oberkeit bewegen, oder dieselben ohn' gemeldter „ihrer Oberkeit Wissen und Willen, anders dann wie es jederzeit bey „unsern Vorfahren Römischen Kaisern und Königen, löblich Gedächt„dächtnuß und uns hergekommen ist, in Schutz und Schirm anneh„men, sondern soll ein jeder den Andern bey dem Seinen geruhiglich „und unverhindert bleiben — — — —"

Hierauf wird Tit. III. die nämliche Poen auf den Landfriedensbruch gesetzt, welche im Landfrieden zu Worms v. J. 1495 diktirt worden ist.

Unsere teutschen Reichsgesetze verbieten überdieß alle jene Bündniße auf das schärfste, welche darauf gehen, einen Reichsstand im Besitz seiner hergebrachten Rechte zu stören; — es ist zwar ganz richtig, daß sowohl im Westphälischen Frieden, als auch in der Kaiserlichen Wahlkapitulation den Ständen des Reichs ein freyes Bündnißrecht eingeräumt worden ist, und daß dieselben zu andern auswärtigen Staaten im völkerrechtlichen Verhältniß stehen; allein! man vergeße doch nie die Beschränkung, welche beide oben angeführte Staatsurkunden aussprechen.

„Cum primis vero jus faciendi"

heißt es im Osnabrücker Friedensinstrumente

„inter se et cum exteris foedera pro sua cujuscunque conserva-
„tione ac securitate, singulis statibus perpetuo librum esto, ita
„tamen ne ejusmodi fœdera sint contra Imperato-
„rem et Imperium, pacemque ejus publicam, vel
„hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per
„omnia juramento, quo quisque Imperatori et Im-
„perio obstrictus est."

Die Kaiserliche Wahlkapitulation wiederholt diese Verordnung durch die Worte:

„So viel aber die Stände des Reichs insgemein belangt, soll de-
„nenselben allen und jeden, das Recht Bündnisse unter sich und mit
„Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, derge-
„stalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den
„regierenden Römischen Kaiser und das Reich, noch wi-
„der den allgemeinen Landfrieden und Münster
„und Oßnabrückischen Friedensschluß seyn, und daß
„dieses Alles nach laut deßelben, und unverletzt des
„Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regieren-
„den Römischen Kaiser und dem heiligen Römischen
„Reich verwandt ist; daß auch die von fremden Potentaten
„begehrende Hülfe also und nicht anders begehrt werde, noch gethan
„sey, denn, daß dadurch dem Reiche keine Gefahr und Schaden zu-
„wachsen möge."

Wie sehr Bündnisse gegen Kaiser und Reich von jeher den teutschen Reichsgesetzen gehässig waren, ergiebt sich aus nachstehendem Auszuge einer Abhandlung des Kaiserlichen Raths und Schwäbischen Reichsritterschafts-syndikus A. W. Ertl*) wo es so heißt:

*) Praxis aurea, Theil II. apparat 8. S. 210 213.

„Jedoch ist dieses männiglich bekannt, daß solche Confoederationes „oder Bündnisse ohnbeschädigt des Reichs und dessen Friedstandes „geschehen müssen, welchem zufolge die Schmalkaldische Bundsverwand„ten, als sie vom König in Frankreich Francisco zu Errichtung einer „Association ermahnt und invitirt worden, dabey eingewandt haben, „daß sie den Kaiser in der Allianz ausnehmen müßten. Desgleichen „hat Kurbrandenburg in seiner mit den Staaten der vereinigten „Provinzen ao. 1655. errichteten Allianz §. 8. folgendes eingerückt: „daß diese Verbindniß seiner Kurfürstlichen Durchlaucht „Pflichten, womit sie der Römisch-Kaiserlichen Majestät „und dem Römischen Reich verwandt in keinem Theile prä„judizirlich seyn solle. Dahero steht in der Bestättigung des „Landfriedens de ao. 1495. §. Auch sollen wir, ausdrücklich, daß „die Stände des Reichs einige Bündnisse oder Einigung nicht machen „sollen, die dem Reich zum Schaden, Nachtheil oder zuwider seyn „möchten. Als Herzog Eberhard zu Würtemberg a. 1360. mit den „Herzogen von Oesterreich eine Allianz, ohne Ausnahme des Kaisers, „aufgerichtet hatte, mußte er solche nachgehends bey den Friedens-Trak„taten hinwieder aufheben, und derselben ausdrücklich entsagen.

„Was ich nunmehr vom Bündnißrecht gemeldet, das kann auch auf „das jus belli unzweifelbar applicirt werden."

Der Commentator dieser Abhandlung sagt in der Note S. 213, daß die bella inter se nach den Reichsfundamental-Gesetzen nicht Statt haben können. — Istr. pac. art. 17. §. 7. Capitul. Carol. VI. art. 2. pr. art. 4. pr. et in fine art. 16. §. Wir wollen auch die Justiz rc. rc. —

Der Verfasser hat auch ganz recht, und um sich zu überzeugen, wie sehr Gewaltthätigkeiten und Bündnisse der Reichsstände gegeneinander dem

Geiste der Reichsverfassung entgegen sind, darf man sich blos die Ansicht der zwey Hauptprinzipien des teutschen Staatsrechts, nämlich des Prinzipes der Staatseinheit und des der Staatentrennung vor die Augen stellen. Teutschland, obwohl die größte Verschiedenheit in den einzelnen Theilen herrscht, ist doch nur ein Staat, der zur Regierung der Theile in Partikular-Staaten getheilt, aber einer obersten Staatsgewalt unterworfen ist. In allen Angelegenheiten, welche sonach auf den ganzen Staatskörper, wenn sie auch gleich nur aus einem Partikular-Staate ihren ersten Ursprung haben, einen Einfluß äußern, ist jeder Reichsstand den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Dieß ist die Reichsbürger-Pflicht,*) welche allen übrigen Verhältnissen vorgeht, weil sie selbst sich auf den Grundsatz der Staatseinheit gründet, welcher allzeit das Prinzip der Staatstrennung untergeordnet ist. — Aus dem Begriffe der nämlichen Staatseinheit fließt, daß die Reichsstände gegeneinander nur in solchen Fällen in einem völkerrechtlichen Verhältnisse stehen, als ihre gegenseitigen Kraftäusserungen auf einander keinen Einfluß auf den ganzen teutschen Staatskörper haben.

Was einen solchen Einfluß hat, muß unter die rechtliche Kathegorie der Staatseinheit gebracht werden können, oder es ist reichsverfassungswidrig, und verboten.

Von diesem Grundsatze des Verbotes alles dessen, was mit der teutschen Staatseinheit inkonsequent ist, giengen die teutschen Gesetzgeber aus, und daher haben die vielfältigen Gesetze über den Landfrieden, daher hat die Disposition des westphälischen Friedens, Art. 8. §. 2. und der Art. 6. §. 4.

*) Doktor Scheppler (Kurerzkanzlerischer Oberlandesgerichtsrath in Aschaffenburg) Commentar über die Kollision der teutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt teutscher Reichsstände und Landesherren. Frankf. 1800.

der K. W. K. wegen der Einschränkung des Bündnißrechts der teutschen Reichsstände ihren Ursprung.

Was ist aber auch jenem Hauptprinzipe der teutschen Reichsverfassung mehr entgegen als Vergewaltigungen einzelner Reichsglieder gegen ihre Mitstände, und Bündnisse derselben entweder gegen Kaiserliche Majestät, oder das ganze Reich, oder gegen einzelne Reichsstände?

Diese genannten Dinge sind aller Einheit so sehr zuwider, daß sie vielmehr alle gesellige Ordnung vertilgen, und einen traurigen Zustand der Anarchie begründen.

Das Benehmen des Berliner-Kabinets gehört offenbar unter dieselben; denn es hat sich des Landfriedenbruchs und eines dem Reiche nachtheiligen Bündnisses schuldig gemacht. Das Landfriedensbrüchige seines Benehmens liegt zu klar am Tage, ist in den Gesetzen selbst so deutlich ausgesprochen, daß es Zeitverschwendung wäre, dasselbe deduziren zu wollen.

Wir haben auch bereits die Gesetze angeführt, welche alle landfriedensbrüchige Schritte schärfest verbiethen, und auch die Strafen daraus ersehen, welche die Reichs-Gesetzgebung mit dem Landfriedensbruch verbunden hat. Preußen hat sich durch dieß sein Benehmen der sträflichsten Kontravention gegen die Basis der teutschen Reichskonstitution, — gegen den westphälischen Frieden, welcher den pacem publicam ausdrücklich bestätigt und gebiethet, — und somit auch einer um so ahndungswürdigeren Uebertrettung des jüngsten Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher alle ältere Reichsgesetze, und namentlich den westphälischen Frieden bestätigt, schuldig gemacht, als Kurbrandenburg selbst an der Verfassung dieses wichtigen Reichsgesetzes mitarbeitete.

Das Preußisch-Brandenburgische Benehmen könnte indessen sich des mit Frankreich abgeschlossen Bündnisses wegen Hannover allerdings als eines Rechtfertigungs-Grundes bedienen, wenn dasselbe gerecht und erlaubt wäre; allein dieses gehört offenbar unter die durch ausdrückliche Reichssatzungen verbothenen und verpönnten Bündnisse; denn durch sie sind alle jene Verträge untersagt, welche Kaiser und Reich zum Nachtheil gereichen, dieses sind sie aber gewiß, wenn durch sie Ordnung und Einheit im teutschen Staatskörper untergraben wird, und sie darauf abzielen, den rechtlichen Besitz zu stören — ja desselben einen Kurfürsten des Reichs, — einen Fürsten zu entsetzen, welcher unter die Zahl derjenigen gehört, welche die goldene Bulle palmites imperiales et membra imperii propinquiora — principes, per quos velut — candelabra lucentia ſacrum illuminari debet imperium — qui velut columnae proceres ſacrum aedificium circumſpectae prudentiae ſolerti pietate ſuſtentant, quorum praeſidio dextra imperialis roboratur — partes corporis noſtri (ſcil. imperat.) — endlich ſolidas baſes imperii et columnas immobiles nennt, und von welchen selbst der Kaiser in der W. K. Art. III. §. 1. verspricht, er wolle sie, als des Reichs innerste Glieder und Hauptsäulen in sonderbarer Consideration halten!

Wie sträflich ein solches Bündniß sey, ergiebt sich daraus, weil dadurch der Landfriedensbruch bezweckt, und der ruhige Besitzstand gewaltthätiger Weise im Reiche verrückt wird. Es ist ein solches Benehmen, welches einen Reichsstand in poſſeſſione turbirt, allzeit sträflich und unerlaubt, es mag was immer für ein Glied des Reichs betreffen; es ist aber in einem erhöhten Grade, wenn es Kurfürsten bezielt, und zwar um so mehr, als die goldene Bulle in die Aufrechthaltung der Kurfürsten das Wohl des Reichs setzte, und daher Cap. 25. §. 1, et 2. folgende merkwürdige Verordnung gab:

§. 1. „Si ceteros principatus congruit in ſua integritate ſervari, ut corro-
„boretur juſtitia, et ſubjecti fideles pace gaudeant et quiete: mul-
„to magis magnifici principatus, Dominia honores et jura Electo-
„rum principum debent illaeſa ſervari. Nam ubi majus incumbit
„periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruen-
„tibns baſis totius aedificii collidatur.

§. 2. „Decernimus igitur, et hoc perpetuis temporibus valituro ſanci-
„mus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus
„inſignes et magnifici principatus — — — — ſcindi, dividi, ſeu
„quavis conditione dismembrari non debeant, ſed ut potius in ſua
„perfecta integritate perpetuo maneant.“

Dieſe Verordnung der goldenen Bulle war in der Epoche des Bairiſchen Ländertauſchprojekts ſtets das Steckenpferd des Berlinerkabinets, welches überhaupt damals gegen Vertauſchung und Zerreißung dieſes Kurthums ſich äußerſt ſträubte, und es der Ruhe, dem Geiſte und der Erhaltung der teutſchen Reichsverfaßung zuwider fand. Daß ſich doch Preußen jetzt nicht ſeines Grundſatzes erinnern, und erwägen mag, daß wenn Gefahr und Ruin der Verfaßung bey verträglichen Austauſchungen befürchtet werden darf, man dieſes um ſo mehr bey gewaltthätiger Entreißung eines Kurthums müße!

Wenn damals, wie ſich gar nicht läugnen läßt, zwey Ständen des Reichs, — dem Kurfürſten von Baiern und dem Erzherzog von Oeſtreich unterſagt werden konnte, einen Vertrag einzugehen, mit welchem Gefahr für die Verfaßung vorhanden iſt, ſo mußte dieß doch in casu obvio dem

König

König von Preußen, als Kurfürsten von Brandenburg um so mehr unerlaubt seyn, als die Ausführung seines Vertrags mit Frankreich nur auf landfriedensbrüchige Art geschehen konnte.

Eine jede Abreißung oder Dismembration eines Kurthums oder andern Fürstenthums ist der Reichsverfassung so gehäßig, daß die Kurfürsten von Zeit zu Zeit Unionen und Bündniße miteinander eingiengen, in denen sie sich dagegen zu verwahren suchten, und sich gemeinschaftliche Hülfe versprachen.

Schon in dem zu Mainz i. J. 1390 zwischen den drey geistlichen Kurfürsten, Pfalz und Sachsen abgeschloßenen Vereine*) heißt es unter andern also:

„Unterstunde auch unser Herre, der Römische König, oder yemand „von sine wegen, oder yemand ander, das heilige Römische Reich, „oder einge sine Zugehörunge zu schmeelen, abezubrechen, oder dem „Ryche zu entfremden, oder das Ryche zu entleden, dawider sollen „wir samentlichen sin, und sollen unsern Willen, Gunst und Verhengnuße dazu nit tun noch geben in einche Wyse.“

Gleiche Unionen wurden i. J. 1424 von Mainz, Kölln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg zu Bingen**) i. J. 1446 zu Frankfurt am Mayn, deren Innhalt mit der Union von 1424 fast ganz gleich ist, — so wie auch i. J. 1558 zwischen Mainz, Kölln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg zu Frankfurt am Mayn geschlossen. In dieser letzteren***) heißt es also:

---

*) I. A. Hoffmann collect. select. opusc. de union. elector. S. R. J. Edit. II. Jenae 1752. P. 191.

**) Hoffmann l. c. p. 194.

***) Hoffmann l. c. praef. p. XIV.

„Unterstunde sich auch Jemand, in welchem Wesen das wäre des hei-
„ligen Römischen Reichs, oder einige seine Zugehörungen zu schmä-
„lern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich
„zu entgliedern, oder aber, da sonst etwann Unruhen und Beschwe-
„rungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen das folgen
„möchte, heimlich oder öffentlich ereugen, das soll zu Verhütung nach-
„theiliger schädlicher Weiterung Unser jeder dem Andern, sobald er
„in Erfahrung bekommen, brüderlich freundlich und vertraulich er-
„öffnen, dargegen sammentlich zu seyn, und Unsern Willen, Gunst
„und Verhängniß dazu nicht thun noch geben in keine Weise.

„Und wäre es Sach, daß jemand wer da wäre, niemand ausge-
„genommen, einigen unter uns von seinem **Kurfürstenthum,**
„**Fürstenthum, Herrlichkeit** rc. **Gebieten oder Rechten wi-**
„**der obgedachte guldene Bulle** rc. **dringen, oder mit Ge-**
„**walt überziehen, bekriegen,** beunrechten oder verbauen wollte,
„der oder dieselbe, dem solches begegnet, möchten dasselbige an Uns
„die andern gelangen lassen, und deßhalb einen Tag benennen, dahin
„wir persönlich oder welcher aus redlicher Ehehaft, persönlich zu kom-
„men, verhindert wäre, sein gevollmächtigte Botschaft schicken, und
„nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie
„und welchermaßen solche Beschwerung und Verunrechtung abgewen-
„det werden solle und möge."

Der Inhalt dieser letzteren Union führt auf die wichtige Bemerkung, daß der Angegriffene **die Assistenz sowohl des Kurfürstlichen Kollegiums insbesondere, als des ganzen teutschen Reichs überhaupt** fordern kann.

Es fließt das Recht auf die Assistenz des Reichs aus dem Grundsatze der Staatseinheit des teutschen Reichs; denn wenn ein Theil eines Staats

lädirt wird, so ist es doch offenbar Läsion des ganzen Staatskörpers! Uiberdieß, wenn in einem Staate nicht Ruhe und Ordnung herrscht, wenn hier ein Stück, dort ein Stück davon abgerissen wird, so wird bald die ganze Maschine stocken; es hat also der Staat — mithin auch das teutsche Reich ein eigenes mit seiner Selbsterhaltung innigst verwobenes Interesse, die einzelnen Theile seines Staatskörpers gegen alle Angriffe zu schützen. Das teutsche Reich ist sonach durch das Prinzip seiner eigenen Erhaltung bestimmt, jedem angegriffenen Reichsstande eine treuliche Assistenz zu gewähren, und wenn auf dem Wege Rechtens nichts bewirkt werden kann, mit gewaffneter Hand sie zu bethätigen.

Es liegt daher im Geiste unserer Verfassung, daß ein Angriff auf einen Reichsstand — als Reichsstand — allezeit ein Angriff des ganzen Reichs ist; der König von Großbritannien hat auch schon zu Zeiten der französischen Okkupation Hannovers diese Assistenz des Reichs reklamirt; — die damaligen Verhältnisse können dasselbe rechtfertigen, daß es nicht mit aller Energie und Kraft in die Angelegenheiten des Kurfürstens von Braunschweig eingieng; aber nun, wo Seine Königliche Majestät in ihrer Reichsständischen Eigenschaft den Beystand des Reichs förmlich und öffentlich gegen das Kabinet zu Berlin reklamirt haben, nun, wo es höchste Zeit ist, einmal durch rasche Einschreitungen den Geist der Unruhe und Zwietracht aus Teutschland zu verbannen, und Gesetz und Ordnung wieder herzustellen, nun kann der König der Britten und Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg mit aller Zuversicht, die man dem Charakter der teutschen Reichsmachthaber schuldig ist, erwarten, daß das Reich seine Angelegenheit nicht mehr als die Sache eines Einzelnen, sondern als Sache des ganzen Staats ansehen, und dem König gegen die Preußischen Anmassungen und Spoliation mit aller Macht assistiren werde.

Diese Assistenz, für deren constitutionelles Daseyn in Teutschland die neueren Gesetze und Verhandlungen anzuführen überflüßig wäre, da sie allgemein bekannt sind, ist schon in den ältesten teutschen Reichsgesetzen begründet:

So heißt es in dem Reichsabschied zu Trier und Kölln v. J. 1512. §. 2

„Wir sollen und wollen auch unsern und des Reichs gesetzten und „verkündigten Landfrieden, auch derselben Ordnung und Satzung des „Rechtens, auch Vollziehung und Execution derselben gegen und mit„einander getreulich halten und handhaben. Und ob jemands, wer der „oder die wären, Niemands ausgenommen, der dawider zu handeln „oder zu thun fürnehme in einigen Weg, wider den oder diesel„ben wollen wir einander getreulich Hülf, Rath und „Beystand thun, und einander nicht verlassen, auf Maaß, her„nach geschrieben steht."

Im §. 8. des nämlichen Reichsabschiedes wird verordnet:

„Und ob Jemands dem Heiligen Reich unterworfen, aus Kurfür„sten, Fürsten, oder andere Stände, so dem Heiligen Reich auch un„terworfen, und in des Reichs Hülf, wie obsteht, gezogen seynd, wi„der den aufgerichten Landfrieden vergwältigen, befehden, anklagen, be„kriegen, oder das ihr mit Gewalt ohne Recht nehmen wür„de indemselben, so das zu frischer That geschehe, sollen alle die, so „des ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nachei„len, helfen, retten, und behalten, alles nach Laut und „vermög unser und des Reichs Landfrieden, und desselben „Ordnung."

Eine ähnliche Verordnung giebt der Reichsabschied zu Worms, v. J. 1521. Tit. 4. §. 2. wo es heißt:

„und thun das hiemit diesem Brief, daß hinfüro keiner den andern, „noch den seinen, gefährlich zuschieben, zusehen, noch des Andern Be„schädigern wider diesen Landfrieden keine Unter- oder Durchschleif, „Fürschub, noch andere Vergünstungen, wie obgemeldt, geben, thun „oder gestatten, sondern wo unser einer des Andern fried„brüchigen Beschädiger innen oder gewahr, oder zu fri„scher That ermahnt wird, oder die ankommen und betre„ten mag, gegen ihn unverzüglich mit Ernst und Fleiß „nacheilen, handeln und fürnehmen soll, als wäre es „sein selbst Sach.

Eben solche Verordnungen und Angelobungen gegenseitigen Beystandes findet man in des nämlichen Wormser Reichsabschieds Tit. 20. §. 3. im Reichsabschied zu Augsburg v. J. 1548. §. 19. im Landfrieden zu Augsburg v. J. 1548. Tit. 6. §. 1. 2. u. m. a. Was die Sprache neuerer Reichsgesetze über diesen Punkt betrifft, so heißt es J. P. O. art. 17. § 5. 6. J. P. M. art. 16. §. 115 — 116.

„Teneantur omnes et ſinguli hujus transactionis conſortes uni„versas et ſingulas hujus pacis leges (hierunter ist also auch die Bestättigung des Landfriedens, und aller Rechte und des Besitzstandes der Reichsstände begriffen:) contra quemcunque ſine religionis diſtinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocumque violari contigerit — junctis cum parte laeſa conſiliis viribusque arma ſumere ad repellendam injuriam a paſſo moniti etc.“

Daß diese Verordnung des Westphälischen Friedens ganz auf gegenwärtigen Fall und zu Gunsten Ihro Königlichen Brittischen Majestät, respective Kurfürstl. Durchlaucht von Braunschweig anwendbar ist, ergiebt

sich durch die Vergleichung der nachfolgenden Verordnung mit den Worten der oben angeführten Disposition „omnes et singulas hujus pacis leges:“ eine solche lex pacis ist aber auch die Bestätigung und perpetuirliche Sanktionirung aller Rechte und Privilegien eines jeden Reichsstands; in gegenwärtigem Falle handelt es sich aber um die Lasten eines solchen Rechts, — mithin um Violotion einer lex pacis Westphalicae — also ist die ganze obige Stelle hier anwendbar.

Die erläuternde Stelle nun selbst ist J. P. O. a. 8. §. 1. wo es heißt:

„Omnes es singuli — status — in antiquis suis juribus, praerogativis,
„libertate, privilegiis, libero juris territorialis — exercitio, ditionibus,
„regalibus, horumque omnium possessione — ita stabiliti, firmatique
„sunto, *ut a nullo unquam, sub quocumque praetextu, de*
„*facto turbari possint vel debeant.*“

Es ist sonach keinem Zweifel unterworfen, daß das Reich verbunden sey, Sr. Königlich Brittischen Majestät die schleunigste und thätigste Assistenz zu gewähren; da Preußen sich durch sein Betragen mit Hannover namentlich fractae pacis publicae schuldig gemacht hat, welches um so straf- und ahndungswürdiger ist, als der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Herzog von Magdeburg mit Direktor des Niedersächsischen Kreises ist, und den Kreisen und ausschreibenden Fürsten eine besondere Pflicht für Handhabung des Landfriedens und der Ruhe und Ordnung dergestalt obliegt, daß sie sogleich, auch ohne besonderem reichsgerichtlichen Auftrag *), einschreiten sollen.

---

*) D. N. T. Gönner, Prokanzlar zu Landshut — Teutsches Staatsrecht. Landshut, bey Krüll, 1804. §. 218. 334. und die dort angef. Exec. Ordn. 1555. §. 60. 70. Osn. Fr. Art. XVII. §. 8.

Diese Pflicht hat aber der König von Preußen so weit vergessen, daß er vielmehr derjenigen Uibertretungen sich schuldig machte, gegen welche er wachen und erforderlichen Falls einschreiten sollte.

So sehr sich das Kabinet zu Berlin von dieser Seite am teutschen Reiche verfehlt, und dadurch für dasselbe die Pflicht, Sr. Königl. Brittischen Majestät mit aller Macht, ja selbst mit gewaffneter Hand zu assistiren begründet hat, so sehr es sich an der Würde und Heiligkeit des Römischen Reichs dadurch vergriffen hat, daß es einen Kurfürsten seiner unveräusserlichen Kurlande entsezt, und mithin, da das Erzamt nothwendig auf einem Kurfürstlichen Praecipuum haftet, auch auf dieses seine gewaltthätigen Handluygen ausgedehnt hat, eben so gröblich hat sich dasselbe an Römisch Kaiserlicher Majestät als oberstem Reichs-Lehenherrn verfehlt.

Der teutsche Kaiser äussert konstitutionsmäßig auf die Reichs-Lehen einen besonderen oberherrlichen Einfluß, vorzüglich, wenn es sich um die Veräusserung eines Lehens handelt, nnd zwar dergestalt, daß sich in allen solchen Fällen, selbst, wenn die Sache gerichtlich anhängig ist, der Kaiser die Erkenntniß vorbehalten hat.

Daher heißt es schon in der Ordnung des Regiments zu Worms v. J. 1527. §. 7.

„ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthumb, Grafschaften ꝛc. belangend, „so einem Theil gänzlich und endlich gesprochen werden sollten, derselben „Erkenntniß wollen wir uns hierinn auch vorbehalten haben.“

In der Kammergerichtsordnung v. J. 1555. P. II. Tit. 7. wird die nämliche Verordnung wiederholet.

Es liegt in dem Begriffe eines Lehens, daß, sobald es auf Einen, auf welchen die Belehnung nicht gerichtet ist, übergehen soll, so wie überhaupt

bey Veräusserungen des Lehenherrns Consens erforderlich ist, und daß dieser, insoferne ein Lehen dem rechtlich Belehnten mit Gewalt entrissen, und von dem Spoliator eigenmächtiger Weise auf sich selbst übergetragen wird, sowohl dadurch, daß dieser gleichsam sein Recht zur Uebertragung eines Lehens, auf perpetuirliche oder andere bestimmte Zeit, zerstört, als auch dadurch, daß er ohne lehensherrlichen Consens sich in das Lehen eindringt, sehr gröblich lädirt wird.

Der berühmte Pütter *) sekundirt unsere Behauptung dadurch, daß er auf die Reichs-Lehen alles dasjenige anwendbar erklärt, was aus der Natur der Lehen, aus der Lehens-Observanz, und selbst aus dem Longobardischen Lehenrechte fließt. Seine Worte sind diese:

„vi specialis hujus nexus inter Caesarem et vasallos imperii omnia ea „valent, quae naturae feudorum in genere, aut legibus vel „observantiae feudorum imperii, et vel privilegiis aut observan-„tiae singuli cujusque vasalli, aut in subsidium juri feudali lon-„gobardico conveniunt.“

Der nämliche Staatsrechts-Lehrer **) fodert den reichslehnsherrlichen Consens bey allen Veräusserungen der Lehen durch die Worte:

„Consensu imperatoris tanquam domini directi opus est, quoties de „feudo imperii alienando, oppignorando, vel in subfeudum offe-„rendo agitur.“

Wenn man alles dasjenige, was hier von dem preussischen Benehmen in Hinsicht auf das staatsrechtliche Verhältniß des Königs von Preussen zum teut-

*) Inst. jur. publ. §. 49.

**) l. c. §. 409.

zieht, um seine Truppen auf kluge Art verpflegen zu können, diese aber teutschen Reich gesagt worden ist, zusammenhält, und noch so manches hinzufügt, was wir dem eigenen Urtheile der Leser überlassen müssen, so muß man wirklich entweder zürnen, oder mitleidig lächeln, wenn man einen Blick auf die pompösen Deklarationen der Preussen wirft, in welchen sie so oft, und bey jeder Gelegenheit ihren Enthusiasmus für das Wohl des teutschen Vaterlandes anrühmen; und man kann sich nicht enthalten, eine Stelle des Virgil mit Modifikationen auf sie anzuwenden. *).

Wenn Derjenige, welcher stets das Wohl Teutschlands im Munde führt, und in gleisnerischen Darstellungen seinen wahren Patriotismus rühmt, in der That aber jede Gelegenheit ergreift, sein Vaterland, wenn er seinen Nutzen sieht, zu verlassen, und auf alle mögliche Art zu verletzen; wenn Derjenige, der Kriege mit aller Mühe anfacht, den ersten Angriff thut, mit andern Mächten zu Gunsten dieses Kriegs sich verbindet, dann wann er in's Gedränge kommt, sein Vaterland im Stiche läßt, dann aber, durch ihm dargebothenen Gewinn gereitzt, dem Feinde das gegebene Wort bricht, und seine Truppen mit denen seines Mitstandes vereinigen will, aber, obwohl für seine versprochene Thätigkeit bezahlt, unthätig bleibt, — wenn Derjenige, der nach allen diesen Vorgängen, und allen Reichs-Gesezen zuwider, endlich bey guter Gelegenheit Frieden mit dem Feinde macht, darinn Bedingungen stipulirt, die Unglück und Schwäche seines Vaterlandes nothwendig erzeugen, — wenn endlich Derjenige, welcher Demarkations-Linien

*) Larga quidem — semper tibi copia fandi
Tum cum bella manus poscunt, patribusque vocatis
Primus ades: sed non replenda est curia verbis
Quae tuto tibi magna sonant.

von dem Feinde des Vaterlandes gerne überschreiten läßt, seine dadurch beleidigte Ehre und Würde nicht rächt, sondern zu guter lezt sein ältestes Stammland abtritt, und sich dafür von einem fremden Staate mit fremdem Eigenthum belehnen läßt, und davon wirklich, nachdem er den rechtmässigen Eigenthümer auf die treuloseste Weise hintergangen hat, förmlichen Civil-Besiz ergreift, wenn dieser, sage ich, ein Freund des Reichs ist, dann kann sich das teutsche Reich Glück wünschen, an dem Könige von Preussen und Kurfürsten von Brandenburg den wärmsten und eifrigsten Freund zu besitzen.

Denn das, was wir hier anführten, ist eine kurze Uebersicht der auffallensten Handlungen, die sich das Berlinerkabinet in einer Epoche von 10 bis 12 Jahren hat zu Schulden kommen lassen.

Der König von Grosbrittanien bemerkt in seiner Deklaration gegen Preussen sehr richtig, daß die preußischen Truppen, welche sich immer für Freunde und Beschützer Hannovers ausgaben, diesem Lande eben so fremd als andere Truppen seyen.

Es ist auch wirklich besser, das Berliner Kabinet eher zum Feinde als zum Freunde zu haben, und seine Truppen mehr als Feinde, denn als eine coalisirte Armee betrachten zu müssen. — „Wenn dieses Kabinet seine „Hand biethet, sagt der Verfasser einer kleinen, schon vor mehreren Jah„ren erschienenen Schrift *) wenn es seine Freundschaft versichert, seine „Hülfe zusagt — da geschieht es mit dem festen Vorsatze, durch den Frie„denskuß zu verrathen, durch sein Bündniß zu schaden; und durch seine

*) Weltbürger Sirach der Sohn an Teutschlands Reichsversammlung. Sarmatien 1795. S. 7.

„Hülfe zu plündern. Erklärt aber das preußische Kabinet den Krieg, so „haben wir Beyspiele, daß es nur blenden, und nicht dem Feinde, sondern „den Verbündeten zu Leibe gehen will. Auf Preussens Wort darf Nie„mand trauen; ehe man sichs versieht, schlägt der Tieger seine Tatzen in „Eure Nacken; reißt mit sich, was gehen mag, und grunzt euch mit blu„tigem Rachen seinen Spott entgegen. Seyd ihr Feinde von Preußen, „so seyd Ihr sicher vor seinem Verrathe, und täglich in der Hoffnung, daß „er zu Euch übertrette, seine Freunde verlasse, und heimlich mit Euch „halte, — und theile."

Hannover hat in den neuesten Zeiten diese Wahrheiten durch die traurigsten Erfahrungen bestätigen müssen, dadurch aber zugleich auch ganz Europa belehrt, daß dem Berliner Kabinette Treu und Glauben, Verträge und Versprechungen leere Töne sind, sobald mit ihrer Vernachlässigung ein Gewinn zu machen ist. Polen hatte schon vorher die nämliche Bestätigung gegeben; Preussen bedrohte dasselbe mit einem Einfalle, wenn es sich gelüsten lassen sollte, mit Rußland sich zu verbinden; denn es wußte wohl, daß man in Petersburg noch an dem alten Schlendrian der Redlichkeit und unverbrüchlichen Treue gegen seine Aliirten hieng; es mußte also Polen mit dieser Macht in ein ungünstiges Verhältniß zu sezen, und die Polen zu solchen Schritten zu bewegen suchen, welche die Kaiserin ihrer eigenen Sicherheit und Ruhe wegen zwingen mußten, in das Preussische Lieblingsplänchen — Polens Theilung — einzuwilligen. Der Marquis Lucchesini schimpfte in Warschau laut gegen Katharina, sprach von nichts, als von einem Bündniß mit Polen; suchte es aus allen freundschaftlichen Verhältnissen mit Rußland los zu reissen, schlug eine neue Konstitution vor, und versprach ihm Schutz und Unterstützung. Die Polen ließen sich bethören, entwarfen eine Konstitution, übergaben sie zur Billigung in Berlin, und schlossen am 29sten März 1790 ein Bündniß mit Preussen, zufolge, wel-

chem letzteres ihnen eine Kriegshülfe von 30,000 Mann versprach, falls, was immer für eine auswärtige Macht es wagen sollte, ein Wort zu den innern polnischen Angelegenheiten zu sprechen. Stanislaus Potoki, kam als Abgeordneter der Polen nach Berlin, um daselbst den am 3ten May 1791 gemachten Vollzug der neuen Konstitution feyerlichst zu berichten. Das Berliner Kabinet billigte nochmals den ganzen Vorgang, wünschte der Nation Glück zu diesem Schritte, und überhäufte die Polen mit Schmeicheleyen und Trugkomplimenten.

Allein! beynahe hätte die Reichenbacher Konvention den Preussen die Maske zu früh abgezogen; denn hier suchte das Kabinet von Berlin seinen Beytritt gegen die Franzosen um Oesterreichs Erlaubniß oder Konnivenz der Wegnahme eines Stücks von Groß-Polen zu verkaufen: die Sache ward kund, und man machte in Warschau dem Preussischen Geschäftsträger Vorwürfe; dieser aber erklärte im Namen seines Königs, daß, wenn Jemand dergleichen antragen würde, sein König der erste wäre, sich zu widersezen; — dieser würde nie das geringste Opfer von Polen verlangen oder annehmen; — und derjenige, der gegen diese so bestimmte Versicherung des Königs von Preussen den mindesten Zweifel hege, beleidige dessen Königliche Ehre, und persönlichen Character.

Was geschah? Obwohl Preussen noch auf dem Konvent zu Pillniz die Untheilbarkeit Polens beschwor, und dem Kurfürsten von Sachsen Glück zum polnischen Throne wünschte, so vergaß man doch zu Berlin bald das gegebene Wort, rieth den Polen, nachdem man sie mit Rußland entzweyt hatte, den Russischen Foderungen Genüge zu leisten, versagte ihnen die versprochene Kriegshülfe, nahm ihnen auf der Weichsel die in Eng-

land gekauften Kriegsbedürfnisse weg, rückte mit Truppen in Polen ein, griff die Verbündeten selbst an, und riß mit Gewaltthätigkeit einen großen Theil Polens an sich.

Möchten doch die Fürsten Teutschlands solche Data aus der Politik Preussens nie ihrem Gedächtniß entwischen, möchten sie doch einsehen, daß die Politik von Berlin ganz der Verfahrungsart Philipps des Königs der Macedonier, und Vaters Alexanders des Großen gleich komme, von welchem uns die Geschichte erzählt, daß er 15 Jahre lang die Rolle eines Beschüzers und Retters der Thessalischen Freyheit spielte, bis er den günstigen Zeitpunkt benuzte, und sie unterjochte: — im Begriffe, Athens und ganz Griechenlands Freyheit zu vernichten, nahm auch er seine Zuflucht zu dem beliebten divide et impera; denn die Athenienser waren noch im Stande, die Ausführung seines großen Entwurfs zu vereiteln; — er überhäufte sie daher mit Schmeichelenen, both ihnen Aussöhnung und ein Bündniß an: widerhohlte bey jeder Gelegenheit die Versicherungen seiner aufrichtigen Neigung zum Frieden und zur Ruhe, und sprach stets von seiner Liebe zur Stadt; — alles überströmte endlich vom Lobe des großmüthigen und friedeliebenden Königs; dieser aber warf unterdessen den Bundsgenossen der Athenienser, Cersobleptes, nieder, bemächtigte sich dann des engen Passes Thermopilä, rückte in Griechenland ein, — vernichtete die Phocenser, und ward in den Rath der Amphytionen aufgenommen, bis der Sieg bey Chäronea das Werk vollendete. *)

---

*) Vogel Biographie großer und berühmter Männer des Alterthums. 2 B.

Wer findet nicht die größte Aehnlichkeit zwischen den schlauen Unterjochungs-Grundsäzen Philipps, und der preussischen Politik. Alle Begebenheiten, die Geschichte Preussens, seitdem es Staat ist, enthalten den unumstößlichsten Beweis, daß Preussens Absichten stets nur auf Vergrösserung abzielen, und daß es zur Erreichung dieses Endzwecks Bündnisse auf Bündnisse schließt, den Vaterlandsfreund, den Protektor, den Friedens-Vermittler, den Neutralitäts-Garanten, und dergleichen Rollen nach Gefallen spielt, um seine Zwecke desto gewisser realisiren zu können.

Man werfe einen Blick auf Teutschland, um sich zu überzeugen, daß Preussens alle schöne Deklamationen wegen Erhaltung der Ruhe im nördlichen Teutschland nichts als Trugworte sind, deren Zweck dahin geht, sich in Norden von Teutschland überall den möglichst größten Einfluß zu verschaffen, unter dem Scheine von Demarkations-Linien alle dortigen Länder mit seinen Truppen überziehen, den Vermittler, und so zu sagen Vice-Kaiser spielen, und so, nach und nach die günstige Gelegenheit vorbereiten zu können, wo der Totalschlag erfolgen, und Preussen die Maske ablegen wird.

Das nämliche Schicksal, welches Hannover erfuhr, werden, wenn man der vielköpfigten Hyder des Preussischen Eroberungs- und Vergrösserungs-Geistes nicht bald Schranken sezt, früher oder später auch die übrigen nördlichen Reichsstände, und namentlich Meklenburg und Sachsen erdulden müssen. Dem Kabinette zu Berlin wird keine Machination, kein Bündnisse schliessen und brechen, keine Gewaltthätigkeit, und keine Verstellung, keine Aufopferung der öffentlichen Reputation, kurz, nichts zu beschwerlich seyn, um diesen Plan, über welchen gewiß schon lange gebrütet wird, und an dessen Ausführung man

durch die an Sichreissung des Kurthums Hannover die erste Hand anlegen wollte. —

Wäre Preussens Absicht wirklich diejenige, die es stets im Munde führt, gienge seine Tendenz immer nur auf das wahre Wohl und Beste Teutschlands, so würde es ganz andere Handlungen vornehmen, als es wirklich vornimmt, und im teutschen Reiche dasjenige Beyspiel von reichsgesezwidrigen, landfriedensbrüchigen Thaten zu geben sich gehütet haben, welches es durch die Besetzung Hannovers wirklich gegeben hat.

Es ist leider im teutschen Reiche nur gar zu oft der Fall, daß es nur eines Vorgangs, eines Beyspiels von Rechtlosigkeiten bedarf, um sie im Kleinen und Großen oft nachgeahmt zu sehen; ja es werden sogar oft andere Fürsten durch den Vorgang und das Gewaltsystem eines ihrer Reichsmitstände nothwendig zu gleichen Schritten bestimmt, ohne daß es ihrer eignen Absicht und Wünschen gemäß ist.

Preussen will den Schützer, den Garant des Nordens machen, und entblödet sich doch nicht, in dem Umkreise seiner Garantie und Protektion solche Handlungen vorzunehmen, welche dem Protegirten, vielmehr also dem Protektor zum Schimpfe gereichen würden; das Berliner Kabinet weiß aber stets, sich auf eine gute Art vor seinen nördlichen Mitständen sein Benehmen zu beschönigen, und einen Rechtstitel anzupassen.

Es erlaubt sich Schritte, eignet sich Rechte zu, und mengt sich in alle Angelegenheiten der Uebrigen mit mehr Voreiligkeit hinein, als es dem Kaiser erlaubt wäre, dem doch gewiß mehr und grössere Rechte zustehen, als einem Reichsstande, der sich bloß nach seinem stets auf Vergrösserung gerichteten besondern Staatsinteresse reichsgesezlich unbekannte Rechte anmaßt.

Preussen wirft sich so zu sagen zum Vormund des Nordens auf, zieht Demarkations-Linien, läßt Truppen nach Belieben diese Länder durchziehen, oder davon abweisen, besezt sub specie praesidii bald diesen bald jenen Ort, und macht auf diese Art einen General-Mandatar des Nordens, ohne jedoch nur einmal, ich will nicht sagen, sein Mandat vorgewiesen, sondern nur den einen, oder andern genannt zu haben, der ihm den Auftrag zu seiner Beschüzung gegeben hat.

Wenn Preussen den Schützer des Nordens machen will, so muß es von allen nördlichen Ständen, entweder einstimmig, oder durch Stimmen-Mehrheit zu diesem Amte erwählt oder erbeten werden; es reicht aber keineswegs hinzu, wenn der eine oder andere Stand verdeckt, oder sub specie einer Verdankung der vielen, dem Vaterland geleisteten Vortheile, in diese Protektion einwilligt; denn Keiner kann zum Nachtheil eines Andern Rechte für einen Dritten begründen. Wer gab aber dem Kabinett von Berlin das Mandat zu einer Tutel oder Kuratel des Nordens? Wer, ich wiederhohle es, gab ihm den Auftrag?

Rußland an äusserer und innerer Stärke Preussen überlegen ist mehr als dieses im Stande, sich vor Einfällen und Angriffen fremder Mächte zu schützen; und dieses wird also gewiß dem mindermächtigern König von Preussen kein Mandat aufgetragen haben, für die Ruhe im Norden zu sorgen.

Schwedens Verhältnisse mit Preussen sind nicht diejenigen, daß es dem Berliner Kabinette den Auftrag zu Anmassungen im Norden gegeben hätte, über welche Schweden sich selbst schon manchmal bitter geäussert hat.

Eben

Eben so wenig läßt sich erwarten, daß der König von Dännemark in die Preussischen Einmengungen, und Anmassungen eingewilligt, oder wohl gar das Berliner Kabinet dazu bevollmächtigt habe.

Von Hannover läßt sich gar nicht fragen. Tagsgeschichte spricht: Hat etwa Sachsen den Berlinern eine Vollmacht zugetheilt und sie dadurch authorisirt, alle andern nördlichen Stände dadurch zu belästigen, daß sie unter dem Vorwande der Erhaltung der Ordnung und Ruhe im nördlichen Teutschlande, sich in alle Angelegenheiten der Stände, ja selbst in Regierungs-Geschäfte unberufen zu mengen wagen?

Es liegt am Tage, daß Preußen zu die mancherley Schritte, die es als selbst aufgeworfener Erhalter der Ruhe sich erlaubt, nicht authorisirt ist, sondern aus eigenmächtiger Anmaßung, und gleichsam als wären die übrigen Fürsten des Nordens nicht selbst mächtig und weise genug, um sich aufrecht zu erhalten nnd zu vertheidigen, gleichsam zum obersten Schutz- und Schirmherrn des Nordens aufgeworfen habe.

Mögen die nördlichen Fürsten gegen diese Anmassung eingreiffen, so lange es noch Zeit ist, die bezielten Folgen derselben zu verhindern; denn wenn sie nicht gegen alle möglichen Operationen und Machinationen der Politik gesichert sind, so kennet die Hab- und Vergrößerungssucht des Berliner Kabinets keine Gränzen und keine Hindernisse; mit rastloser Anstrengung und der genauesten Consequenz wird es auf seinen Plan hinarbeiten, sich bald da bald dort vergrößern, wobey ihm keine Mittel unerlaubt scheinen werden, bis es endlich alle seine Nachbarn geschwächt oder unterdrückt hat. — Und wehe denjenigen, zu dessen Meister Verhältnisse der Macht oder andere begünstigende Umstände das Berliner Kabinet machen! —

Der Schein eines Verlustes, eine kleine Abtrettung, die man an einen Andern macht, um von Aufopferungen sprechen, und von fremden

Staaten Entschädigung fodern zu können, wird sich schon finden, und mit diesem hat man ja in Berlin genug, um die Entreissung fremden Eigenthums zu einer, durch die Zeitumstände gebothenen, ja sogar rechtlichen Nothwendigkeit umzustempeln. Man spricht dann von weiser Politik — von Weisheit des Kabinets und von wohlverdienten Vergrössserungen durch sein weises Betragen! — Diese Weisheit ist ein Gewebe von Machinationen, um andere Staaten unter der Hand gegeneinander aufzuhetzen, indem man mit Napoleon Verabredung trifft, wie man sie unterdrücken will, und sich dafür eine ansehnliche Belohnung stipulirt. Man vergleiche die geheime Konvention vom 5. April 1796, die geheimen Verabredungen zwischen Duroc und Grafen Haugwitz während der Anwesenheit des Kaisers Alexanders in Berlin, — die Unterredung Napoleons mit Graf Haugwitz in Brünn am 28. Nov. 1805. vor der Schlacht von Austerlitz, und die Zufriedenheit, so Napoleon darüber äusserte; dann den Traktat vom 15. Dec. 1805. den Graf Haugwitz für sich in Wien mit Duroc abschloß, und der die in Potsdam von seinem eigenen Könige abgeschlossene Konvention gänzlich vernichtete; ferner die Bemühungen, durch gewisse Reserven noch einen Anschein von Rechtlichkeit zu erhalten, um die andere Macht zu bethören; und das schnelle Nachgeben und Zurückkehren des Grafen Haugwitz am 15. Februar 1806. zur Konvention vom 15. Dec. 1805, und allen ihren Stipulationen, sobald Napoleon darauf bestand, daß sie ohne Einschränkung erfüllt werden sollte.

Endlich übersehe man nicht die schnelle Ratifikation des Königs von Preußen, so wie Marquis Lucchesini nur die neueste Konvention nach Berlin brachte, und Bernadotte Anspach in Besitz nahm.

Es ist wahr, Preußen hat Anspach, Cleve und Neuschattell abgetretten, aber wer hat es ihm befohlen? Das teutsche Reich hat es nicht verlangt; und nur dann, wenn das Reich, durch ein allgemeines

Reichsgesetz z. B. durch einen Frieden jene Provinzen an eine andere Macht abgetretten hätte, nur dann könnte Preußen auch vom Reiche Schadloshaltung verlangen, welche ihm dann nicht auf Kosten eines einzelnen Reichsstandes, sondern collectivement geleistet werden müßte.

Das Reich wäre unausbleiblicher Zerstückelung ausgesetzt, und die einzelnen Reichsglieder, in Hinsicht ihres Eigenthums, in die Zeiten des Faustrechts zurückgesetzt, wenn jeder, den seine schiefe Politick und der Mangel der Standhaftigkeit und Entschlossenheit in Nachtheil versetzt hat, einen teutschen Reichsstand angreiffen, und um sich zu entschädigen, seiner politischen Existenz berauben dürfte!

Preußen entschuldigt sich mit der Nothwendigkeit, mahlt die Verlegenheit, in welcher man sich zu Berlin befand, als man die französischen Forderungen vernahm, ja! giebt sogar zu erkennen, daß ja Hannover eigentlich das teutsche Reich nichts angehe, und eine Englische Provinz sey!

Allein! was die Reichsländische Eigenschaft Hannovers anbetrift, so muß man sich ein eigenes jus publicum nach seinem Wohlgefallen gemodelt haben, wenn man sagen will, Hannover sey keine teutsche Reichsparzelle. —

Preußens Geständniß aber betreffend, daß es durch den panischen Schrecken, den ihm Frankreich einjagte, zu seinen Abtretungen und zur Besetzung Hannovers bestimmt worden sey, so ist „ein solches Geständniß ei„ner großen Macht unwürdig. Ganz Europa weiß, daß es vor der „Schlacht von Austerlitz von Preußen abgehangen haben würde, Europa „die verlohrne Ruhe wieder zu verschaffen, wenn es die Maasregeln er„griffen hätte, die sowohl das wahre Interesse, als die beleidigte Ehre sei„ner Monarchie erforderten. Nachdem es diese Gelegenheit ungenützt ge„lassen hat, hört Preussens Betragen auf, Entschuldigung zu verdienen;

„und selbst nach den Begebenheiten des 2ten Decembers geboth es nicht ei-„ner Armee von 250tausend Kriegern, die sich noch ihrer Siege unter „Friedrich dem Großen erinnern, die in der besten Stimmung, und von der „ganzen Rußischen Macht unterstützt waren, wovon sich noch zwey Korps „unter den Befehlen des Königs von Preußen befanden? Preußen hätte „sich vielleicht dennoch einiger Gefahr aussetzen können; allein es war in „dem Falle, wo man alles wagen muß, um Nationalehre zu retten. Der „Fürst, der bey dieser Wahl ansteht, zerstört das Prinzip, das einer mili-„tärischen Monarchie zur Grundlage dienen sollte, und Preußen muß schon „jetzt anfangen, das Opfer seiner Unabhängigkeit zu fühlen."

Dieß letztere ist auch wirklich das einzige Opfer, das Preussen gemacht hat; und wenn dieser Hof in der Epoche, wo er die um sich greifendsten Vergrößerungsabsichten äussert, und vollführt, von Aufopferungen spricht, so kann man darunter bloß die seiner Unabhängigkeit und seiner Pflichten gegen seine ältesten Unterthanen, gegen die Wiege des preußischen Hauses verstehen; denn welche andere Opfer hat der Berlinerhof gebracht? in dem Augenblicke der Abtrettung der betreffenden Provinzen bedung sich derselbe schon den Besitz Hannovers dafür aus: kann man dieß ein Opfer nennen? Uiberdieß spricht das Berliner Kabinet von Aufopferungen zum Besten Teutschlands! — Man weiß allgemein, was Preußen für das Wohl des teutschen Reichs hätte thun können, allein! die neuerliche hat die ältere Erfahrung bestätigt, daß diese Macht wohl schön spreche, aber anders handle: hätte Preussen diejenigen Maaßregeln, welche allein zum Wohl des teutschen Vaterlandes gereichen konnten, ergriffen, und deswegen sich in Schaden und Nachtheil versetzt, so wäre es billig, daß das Reich ihm eine Entschädigung gewährte: allein, da Es bewiesen hat, daß man von dem Hofe, der Teutschland schon so oft geschmälert und in Schaden gebracht, der zuerst das unselige Säkularisationsprojekt in seiner großen Ausdehnung auf

die Bahn gebracht, das Reich in der drückendsten Verlegenheit verlassen, einen Separatfrieden geschloßen, und in einer besonderen Konvention sich von Frankreich die für Teutschland nachtheiligsten Versprechungen garantiren lassen hat, daß man, sage ich, von solch' einem Hofe nie eine Verbesserung der Politik erwarten dürfe; da ferner seine vorgeblichen Aufopferungen in keine Weise das Wohl Teutschlands befördern, sondern vielmehr der Berlinerhof schon allein durch seine ungerechte Ansichreissung Hannovers demselben den größten Nachtheil verursacht, so sehe ich nicht ein, wie derselbe von Teutschland fordern könne, ihn zu entschädigen! — Es ist wahr, Preußen verlohr durch die Abtrettung von Cleve das darauf haftende Mitdirektorium des Kreises, es ist wahr, es verlohr die wichtige Festung Wesel, es ist wahr, es opferte seine ältesten Unterthanen, die vergebens um Schutz flehten, auf, es ist wahr, Preussen kam um das auf Anspach alternative haftende Mitdirektorium des fränkischen Kreises, es ist ferner wahr, Es verlohr nicht nur den größten Theil seines politischen Einflußes im südlichen Teutschland, sondern auch alles, ehedem genossene, Vertrauen der mindermächtigen Stände, die sich häufig an diesen Hof anschlossen, nun aber sehen, daß man sich auf seine Versprechungen nicht verlassen dürfe, weil er, wenn auch die Kraft, doch nicht den Muth und den Willen besitzt, sie zu schützen; es ist endlich wahr, Preußen mußte die Maske, mit der es so oft und so lange seine Operationen zu verhüllen suchte, nunmehr öffentlich und auf eine nicht ehrenvolle Art ablegen: aber giebt ihm das ein Recht, zu behaupten, daß es zum Besten Teutschlands Aufopferungen gemacht habe, und nun sich an dem Miteigenthume eines Mitstandes für den Verlust, den ihm seine zweydeutige, stets schwankende, und immer auf Vergrößerungen lauernde Politik zuzog, schadlos zu halten? — Alle diese Opfer sind und bleiben dem Kurfürsten von Hannover vollkommen fremd, Er braucht nicht, sich zum Schlachtopfer auserseheu zu lassen. Vielmehr hat er das

Recht, Schadloshaltung von einer Macht zu fordern, die so freventlich so viele Gefahren über ihn gebracht, und ihm Vernichtung drohet.

Und welcher Staatskundige, der Teutschlands Staatsinteresse durchblickt hat, kann anders als behaupten, daß alle angeblichen Aufopferungen Preussens dem teutschen Reiche und der Reichsverfassung zum offenbaren Nachtheil gereiche? — — — Das Berliner Kabinet hat Teutschlands Stände so lange und so oft mit seiner Sorgfalt für Teutschlands Bestes amüsirt, und möchte sie noch länger mit falschen Vorstellungen körnen, (daher seine neuliche Aufforderung der Stände, sich den Unterdrückungen der mindermächtigen Stände zu widersetzen, und fest an das Reichsoberhaupt anzuschließen) aber die goldene Zeit des Amüsirens ist für Preussen vorüber: — Die Reichsstände müßten mit zauberartiger Blindheit geschlagen seyn, wenn sie nicht das Spiel, das Preussen mit ihnen trieb, erkennten, und dasselbe mit sich wiederholen ließen; wenn sie sich nun noch nicht überzeugt hätten; daß es eben so gefährlich ist, Preussen zum Freund als zum Feind zu haben! Wer die geheime Machinationen der Berliner Politik kennt, der wird sich hüten, — und nach den jetzigen Vorgängen ist es doch leicht, diese Machinationen zu ergründen. Doch einiges zur Probe von diesen Machinationen.

Ao 1801 befand sich Hannover unter dem Schutze der Neutralität des nördlichen Teutschlands und der Demarkationsarmeen. Bonaparte und Paul I. schenkten Hannover an Preußen, und diese Macht zerriß selbst die Bande, die es zum Schutze seiner Staaten und des Nordens geknüpft hatte, und nahm das geschützte Land weg. Freilich kamen die Franzosen nach den Londner Präliminarien und bathen die Preußen, das Land zu verlassen, und sie thaten es. Die Preußen sprachen immer davon, den Norden zu schützen. Die Franzosen kamen 1803 in Hannover, nun war nicht mehr die Rede von Ruhe des Nordens, und von preußischem Schutze; Preußen fand einen günstigen Moment 1806, seine Allianz zu verkaufen; und nun spricht es wider von der

Ruhe des Nordens und Hannovers, was es 1803 weder beschützen, noch zur Erhaltung der Ruhe im Norden besetzen konnte! —

§. 4.

Wenn auch in unsern Zeiten, zum ewigen Schimpfe des aufgeklärten neunzehnten Jahrhunderts die Politik zu dem Grade der Herabwürdigung, daß sie nur zu erwerben sucht, nicht aber auf die Art des Erwerbs zurückblickt, herabgesunken ist, so ist es doch immerhin eine interessante Frage: welches ist das Verhältniß des preußischen Benehmens zur Moral? Diese Frage ist wichtig, denn die Politik ist verächtlich, welche nicht in schwesterlicher Harmonie mit der Moral steht; Moral und Staatskunst im Verbande sind die Prinzipien, auf denen die Organisation und die Erhaltung unsrer ganzen gesellschaftlichen Verfassung ruht! — Das Reine, das Edle der Handlungen ist Ausfluß der Moral — ihre innige Verwebung mit der Staatskunst erzeugt die Zweckmäßigkeit — die Geradheit der Handlungen.

Wehe dem Staate, der die beiden Schwestern trennt, und die Moral in's Exil schickt; möge er Thaten — groß in den Augen des hohen und niedern Pöbels — ausführen, mögen die Zeitgenossen staunend um den Wundermann herumstehen; — sein Lorbeerkranz wird, wenn nicht Moral ihre Blumen darein geflochten hat, in der Nachwelt welken, und diese wird dem Andenken des jetzt Angebeteten fluchen! —

Wo Moral nicht ist, da ist auch keine Staatskunst — es ist nur Afterpolitik, nur Kabinetsoperation: oder fragen wir mit einem der tiefdenkendsten und humansten Politiker, *) „verdient der wohl den Namen eines

*) Verhältnisse zwischen Moral und Staatskunst, betrachtet von Karl von Dalberg (Kurfürst Reichserzkanzler). Erfurt 1786. bey J. A. Keyser.

„Staatsmannes, für den Treu und Glauben leere Worte sind? — Der „Bündnisse bricht, wenn der Augenblick ist, seinem Staate zu nutzeu? Der „Schwachheiten anderer ausspähet, und zu Werkzeugen gebraucht? Der Ge„fühle scheinheuchelt, und ihrer im Inneren lachet? Für den Menschenblut „und Verheerungen erlaubte Dinge sind, wenn er Absichten erreicht? Der „Neid und Verwirrung bedächtlich erregt; ewig in Ziffern schreibt, in Un„terhandlungen trügt, und sich dünkt, ein Meisterwerk gemacht zu haben, „wenn er alles überlistet hat?"

Man kann unmöglich den einen großen Staatsmann nennen, dessen Politick man verabscheuen muß! denn „soll man in dem Staatsmanne eh„ren, was man in dem Privatmanne verabscheut?"*) Es ist ganz gewiß, „daß arglistige Staatskunst keine Staatskunst ist; sie arbeitet dem dauer„haften Wohle des Staates entgegen."**)

Wenn man das Benehmen des Berliner Kabinets nach den Grundsätzen der Moral betrachtet, so kömmt man auf abschreckende Resnltate!

Vier Kategorien stellt uns der große Politiker***) aus dessen Werke wir einige Stellen entlehnten, dar, nach welchen man die Uebereinstimmung der Staatskunst mit der Moral betrachten muß: — es sey uns erlaubt, nur im Allgemeinen das preußische Benehmen darunter zu stellen, und ohne besondere Eintheilung den politisch-moralischen Gesichtspunkt dieser preußischen Staatskonduite zu bestimmen. Der Berliner-Hof heuchelte konstitutionelle Gesinnungen und Freundschaft gegen Großbritannien: er forderte das Hannöversche Ministerium nach dem Abzuge der Franzosen auf, seine

*) Verhältnisse, S. 4.
**) Verhältnisse, S. 7.
***) Ebend. S. 6.

seine Funktionen im Namen Sr. Brittischen Majestät wieder zu verrichten, und die zerstreuten Truppen wieder zu sammeln, erkannte also dadurch die Rechtmäßigkeit der Hannöverschen Regierung, und den Ungrund des Französischen Eroberungsrechts auf Hannover; nahm aber gleichwohl dieses Kurthum nach der Hand in Civilbesitz, und erklärte, daß es ihm Frankreich, dem es vermöge des Eroberungsrechtes zustehe, abgetretten habe.

Der Graf Haugwitz hatte nachher am 15ten Dec. v. J. mit dem Französischen General Duroc den geheimen Traktat, dessen Wirkungen man nun spürt, abgeschlossen, und doch stellte sich noch immer der Berlinerhof, als wenn er noch nichts von der Beendigung der Unterhandlungen wüßte, und schlug noch am 22ten Dec. dem Großbritannischen Bothschafter gemeinschaftlich zu ergreifende Maaßregeln wegen Stellung der vereinigten Armeen in Niedersachsen vor.

Preußen kündigte allererst eine blos provisorische Besitznahme und Administration des Kurthums bis zum allgemeinen Frieden an, rühmte noch in der am 25ten Jan. an den preußischen Gesandten Baron von Jakobi-Klöst gerichteten Depesche, die vom König von Preußen eigenhändig unterschrieben war, seine freundschaftliche Gesinnungen und seinen eifrigen Wunsch Sr. Brittischen Majestät in dieser, so wie in jeder andern Rücksicht alle Proben von Consideration, Gefälligkeit und Freundschaft zu geben; und doch entblödete es sich nicht, die geheiligsten Eigenthumsrechte des Königs von Großbritannien mit Füßen zu tretten, und sich auf die völkerrechtswidrigste Art das Kurthum Hannover anzumaßen.

Das Berliner Kabinet hat hier die Moral ganz ausser Augen gesetzt, es hat ganz die Rolle eines Staatsmannes angenommen, der nur die gute Gelegenheit benutzt, seinem Staate einige scheinbare Vortheile zu verschaffen, um die Mittel aber, deren er sich dazu bedienet, ganz unbekümmert

ist. Das Preussische Betragen in Betreff Hannovers ist ein Gewebe von hinterlistigen, und eines Staates unwürdigen Handlungen!

Wenn man im Privatleben einen Zweyzüngler scheut, so ist wahrlich nicht abzusehen, warum man nicht mit gleichem Hohn ein Staatskabinet behandeln soll, dessen Handlungen Mangel an Muth und wahrer Seelengröße verrathen — ein Mangel der gewöhnlich Duplicität erzeugt. Während das Berlinerkabinetganz auf Seite Frankreichs war, und mit diesem Projekte und Pläne schmiedete, deren Ehre der Erfindung gewiß ihm gebührt; während es also bey diesem seinen Vortheil auf die unedelste Weise zu besorgen suchte, negozirte und heuchelte es zu gleicher Zeit mit den anderen Mächten, und suchte diese zu bethören.

Das Berliner Kabinet hat seine ganze politische Reputation aufgeopfert, um das Eigenthum einer mit ihm in freundschäftlichen Verhältnissen stehenden Macht mit einseitiger Einwilligung Frankreichs an sich reissen zu dürfen.

Ein Staat, der soweit alle Sätze der Moral vergißt, die Staatskunst ganz davon trennt, und nur zu einer Vergrösserungsmaschine macht, ein Hof, der seiner ältesten Unterthanen Bitte um Schutz nicht hört, und die Wiege seines Hauses aufopfert, um etwas Gewinn zu machen, der entwürdigt sich und das Ansehn seiner Krone — und bringt sich muthwillig um allen Kredit in der zivilisirten Welt.

§. 5.

Preussen hat durch sein Betragen gegen den ganzen Völkerbund Europa's auffallend gefehlt; denn nicht zu erwähnen, daß es durch dasselbe allen Völkern Europa's ein exorbitantes Beyspiel von Völkerrechtsverletzung gegeben hat, so hat es durch sein Benehmen in Frankreich gleichsam das

Recht anerkannt, Fürsten zu entsetzen, und deren Eigenthum an Andre zu vergeben, was doch offenbar auf die Ruhe und Sicherheit von ganz Europa einen bedeutenden Einfluß haben kann. Eben dadurch hat es sich und ganz Teutschland von Frankreich abhängig gemacht, und seine und seiner assoziirten Fürsten Selbstständigkeit dergestalt aufgeopfert, daß es dadurch das Gleichgewicht Europa's auf die auffallendste Art fast zerstört hat.

Gleichwohl ist dieses Gleichgewicht von Europa so einflußreich, daß Friedrich der II. davon so urtheilte *). „Europens Ruhe gründet sich „vorzüglich auf die Aufrechthaltung jenes weislich eingeführten Gleichge„wichts, wodurch die überwiegende Macht einer Monarchie in der verei„nigten Kraft einiger andern Fürsten ein Gegengewicht findet; sollte dieses „Gleichgewicht einst verlohren gehen, so müßte man eine allgemeine Revo„lution befürchten."

Man sieht aus dem Urtheile dieses scharfsichtigen Politikers, daß es nichts Geringes ist, zur Untergrabung dieses so höchst wichtigen Gleichgewichts sein Schärflein beygetragen zu haben, und Friedrich II. wird es nie gedacht haben, daß sein eigener Enkel die Lehren seines großen Ahnherrn vergessen, und zur Vertilgung desjenigen beyhelfen werde, was Er so warm und beständig vertheidigte. Preußen ist nicht mehr der freye — unabhängige Staat, der eine so mächtige und ausgezeichnete Monarchie seyn könnte: seine politische Freyheit ist um Hannover verkauft worden, und mit dem Augenblicke in ein Nichts verschwunden, wo Preussen nicht diejenigen Maaßregeln ergriff, die eines freyen und großen Staates würdig sind!

Preussen hat aber mit sich viele andere teutsche Fürsten in die politische Sklaverey mit hineingezogen, und eben dadurch, daß Es einen so gro-

*) In den bey seinen Lebzeiten noch gedruckten Werken. Theil II. S. 161.

sen Theil Teutschlands, und, durch sich selbst, einen bedeutenden Theil Europa's der Unabhängigkeit beraubte, half es vorzüglich, das Gleichgewicht Europa's auf die gewaltthätigste Art zu stören!

§. 6.

In welche Verhältnisse hat sich Preussen durch sein Benehmen mit Rußland gesetzt?

Dieß ist eine eben so wichtige, als interessante Frage, die wir soviel als möglich zu lösen suchen wollen.

Nach allen politischen Combinationen ist das neue Verhältniß, welches die Besetzung Hannovers zwischen den Höfen zu Petersburg und Berlin begründete, nicht das Beste! — Wenn auch der Herzog von Braunschweig in Petersburg wegen einem Beytritte dieses Hofes zu einem allgemeinen Frieden, und wahrscheinlich wegen der Einwilligung desselben in die provisorisch-Preußische Besetzung Hannovers negozirte, so bürgt doch Kaisers Alexanders erhabener und standhafter Karakter dafür, daß er in keine Maaßregel einwilligen werde, welche sein großer Geist nicht billigt. Er wird als Freund und Alliirter Sr. Königlich-Brittischen Majestät eben die nämliche unwankbare Festigkeit äußern, die seinen Karakter so sehr auszeichnet; Er wird als Freund des Rechts, und Feind der Usurpation, und als Verfechter des Europäischen Gleichgewichts, dessen Vertheidigung Er, laut Seinen Erklärungen bey Gelegenheit des jüngsten Bruchs mit Frankreich, feyerlich und vor den Augen der Welt, übernahm, keine ungerechte Vergrösserung mit gleichgültigen Augen ansehen, und als Garant der teutschen Reichsverfassung, für deren Integrität Er sich mit eben so warmem Eifer, wie seine unsterbliche Großmutter, interessirt, durch seine Einwilligung diese Usurpation nicht anerkennen; sondern es läßt sich

vielmehr von seinem erhabenen Karakter erwarten, daß er Seine Macht enge mit jener Englands vereinigen werde, um diesen Völkerrechtsfrevel zu wehren! — Preussisch-Polen wird Rußlands andringende, tapfere Schaaren nicht abhalten können.

§. 7.

Schweden in den nämlichen Verhältnissen mit Rußland, Freund und Alliirter Sr. Königlich Brittischen Majestät, standhafter Verfechter des Gleichgewichts in Europa, und Garant der teutschen Reichverfassung, hat durch seine mit unwandelbarem Eifer fortgesetzte, und nur durch Preussische Uibermacht aufgehobene Besetzthaltung des Lauenburgischen öffentlich gleichsam eine spezielle Garantie für Hannover übernommen, und wird sich enge an Großbrittanien anschließen, um im Angesichte der civilisirten Welt dasjenige auszuführen, was dieser Hof seit langer Zeit, mit scharfsichtiger Divination in die Zukunft, dem teutschen Reiche zu thun, vergeblich gerathen hat!

Der König von Schweden, nach dem Abzuge der Franzosen aus Hannover, im Begriffe, mit einer Schwedisch-Russischen Armee die teutschen Staaten Sr. Königlich-Brittischen Majestät zu besetzen, hatte kaum die Nachricht von dem Anzuge eines Preussischen Corps empfangen, als Er sich beeilte, die Gesinnungen des Berliner Kabinets zu erforschen, und zu sehen, ob sie mit den Seinigen, die darauf ausgiengen, das Land dem rechtmäsigen Besitzer zurückzustellen, übereinstimmten.

Das Berliner Kabinet umgieng alle näheren Erklärungen, und der König, der ausser dieser Verschlossenheit noch Gründe genug fand, Mißtrauen in Preussens Redlichkeit zu setzen, erklärte öffentlich, daß das Herzogthum Lauenburg unter dem besonderen Schutze der Schwedischen Truppen

stehe, und daß Er keine, ohne Einwilligung des rechtmäßigen Besitzers, einseitig zwischen Frankreich und Preussen verabredete, Maaßregel als gültig anerkennen werde.

Nichtsdestoweniger eignete sich Preußen nach der Hand das ganze Land anmaßlich zu, und machte Miene, auch das Lauenburgische zu besetzen. Se. Königl. Schwedische Majestät erklärten indeß bey Ihrer Abreise von Ratzeburg, daß sie in diesem Herzogthum ein Korps Schweden zurückgelassen hätten, und daß Sie jeden Angriff dieser Truppen, oder der Unabhängigkeit des Landes als einen feindlichen Angriff Ihrer eigenen Lande ansehen würden.

Allein! trotz allem diesen drang am 23. April ein Preußisches Korps daselbst ein, und die Schwedischen Truppen mußten, ungeachtet ihrer tapfern Gegenwehr, der weit überlegenen Uebermacht weichen.*)

Wer kann, wenn man alle diese Vorgänge erwägt, wohl zweifeln, daß Se. Schwedische Majestät alle Ihre Kräfte aufbieten werden, um diese offenbare Beleidigung — diesen feindlichen Angriff zu rächen? —

Bey allem diesem ist aber nichts unerträglicher, als die Preußische Anmaßung, die sich sogar schon über die Denkkraft des Publikums ausbreiten, und dieses überreden möchte, daß Preußens Betragen gegen Schweden gar nicht feindlich war, sondern daß der Anfang der Feindseligkeiten auf Schwedischer Seite gemacht wurde!

---

*) Ausführlichere Aufschlüße giebt die im Namen des Königs von Schweden vom Großmarschall, Grafen von Fersen unterm 27. April gemachte Erklärung, die der Königlich Schwedische Envoyé extraordinaire und bevollmächtigte Minister, Herr von Bildt, mittelst Note den fürtreflichen Reichstagsgesandschaften zu Regensburg unterm 12. May 1806 mittheilten.

Möge das Berlinerkabinet seine Dominationssucht auf Länder und Herrschaften ausdehnen; nie aber wird es die Vernunft der Zeitgenoßen, und der noch strenger richtenden Nachwelt gefangen nehmen, und nach seinem Gefallen leiten können!

Die Schwedischen Krieger, gering an der Zahl, angegriffen von einer weit überlegeneren Anzahl Preußischer Truppen, haben diesen dennoch durch ihr herzhaftes Betragen genug bewiesen, daß sie dem Feinde unerschrocken ins Angesicht blicken, und zwar der Uebermacht weichen, aber nicht vor ihr erbeben!

Preußens Handel wird den Bruch mit Schweden empfindlich fühlen; bereits ist auf die in Schwedischen Häfen befindlichen Schiffe ein Embargo gelegt; bereits hat Schweden mehrere Preußische Häfen in Blokadestand erklärt; und die Preußischen Ostseestädte haben vor Schwedischem Bombardement zu zittern!

§. 8.

Während Preußen sich in dem übelsten Lichte dargestellt, und die Indignation von ganz Europa auf sich geladen hat, kann der unpartheiische Beobachter nicht anders, als Großbritanniens Betragen achten und gerecht finden!

Großbritannien ist es seiner Würde, seinem Ansehen schuldig, Preußen zu belehren, daß dieses es nicht mit einem schwachen Stande sondern mit einem ihm überlegenen und furchtbaren Gegner, nicht mit einem kleingeistigen Monarchen und schwachen Ministerium, mit dem man spielen, und nach Gefallen schalten und walten kann, sondern mit einem standhaften Regenten, der seine Unterthanen liebt, und nicht wie Sachen verkauft und vertauscht, und mit einem soliden und erleuchteten Ministerium zu thun habe!

Englands kriegerische Maaßregeln gegen Preußen, tragen theils den Karakter von Repressalien, theils den, eines Defensivkriegs an sich; dieser letztere aber ist gerecht, denn es fehlt keines der oben angeführten Requisiten eines gerechten Kriegs: Se. Königl. Brittische Majestät sind lädirt — lädirt an ihren wohlerworbensten Rechten — lädirt auf die völkerrechtswidrigste Art! — Preussen war der angreifende Theil, ohne die geringste rechtliche Ursache zu haben, und entriß dem König der Britten ein allerhöchst Ihm vermöge der heiligsten Rechte zustehendes Land, bewohnt von biedern treuen Unterthanen, die Gut und Blut für ihren Fürsten zu opfern bereit sind, die so lange schon unter dem Drucke fremder Truppen seufzten, und doch noch nie einen unredlichen Gedanken gegen ihren Landesherrn hegten, sondern allen Völkern Europa's ein rührendes Beyspiel von unerschütterlicher Volkstreue und Anhänglichkeit an ihren Fürsten gaben!

Möge das Berlinerkabinet immerhin von dem Unglücke dieses Landes sprechen, und seine Besetzung dadurch zu beschönigen suchen, daß es das Publikum glauben machen möchte, seine Besetzung hätte dem Lande die lang entbehrte Ruhe wieder verschaft, — der biedern Hannoveraner Treue wird dennoch nie wanken, und durch ihr Betragen werden sie der Welt beweisen, wie tief sie von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß man den Verlust von Hab und Gut und von Millionen durch Fleiß und Industrie, nie aber den Verlust einer guten, weisen Regierung auf irgend eine Art ersetzen könne! Dieser Verlust ist unwiederbringlich — unverschmerzlich! — dieß fühlen Hannovers brave Bewohner, und dieß stählt ihren Muth in diesen unglücklichen und bedrängten Zeiten! — dieß läßt sie in allen Truppen, die ihrem Fürsten fremd sind, mithin auch in den Preussen, auch nur fremde Truppen erblicken.

Sr. Königlich Brittischen Majestät wackere teutsche Unterthanen sind es würdig, durch die engen Bande eines gemeinschaftlichen Regenten mit

der

der Brittischen Nation vereinigt zu seyn, deren erhabner Karakter, deren Treue und Anhänglichkeit in der Völkergeschichte lebt und ewig leben wird. Diese Nation baut durch ihr Betragen ihrem Karakter ein unvergängliches Monument, und die englischen Kaufleute, denen man seines eignen Vortheils wegen, in Preußen gleich anfangs Cuxhaven offen gelassen hatte, und nach der Hand andere preußische Häfen öffnete, wiesen mit edlem Stolze, und zum Beweise, daß der brittische Kaufmann nicht so kleinlich — spekulativ wie der Preuße sey, sondern nach Grundsätzen, und nach den Aussprüchen der Ehre handle, diese Anträge ab.

Wie die Stimmung in England sey, welche tiefe Verachtung man gegen die Berliner-Politik fühle, läßt sich am schönsten aus der Rede des Ministers Herrn Fox abnehmen, welche derselbe im Unterhause hielt:

„Ich bin überzeugt, spricht er, daß die Motion, welche ich dem Hause „vorzulegen die Ehre haben werde, die Einstimmung aller Mitglieder er„halten wird. Der erste Punkt, worauf ich die Aufmerksamkeit des „Hauses gerichtet wünsche, ist die Mäßigung und die Sorgfalt Sr. „Majestät für das Wohl Ihrer Unterthanen in diesem Lande, indem „Sie sich so lange enthielten, derselben Beystand gegen den Anfall „Ihrer Kurfürstlichen Staaten zu verlangen, bis das Mittel einer „freundschaftlichen Unterhandlung wäre versucht worden. Durch den „größten Unwillen, welchen Seine Majestät bewiesen, dieses Land in „die Angelegenheiten Hannovers hinein zu ziehen, haben Sie Sich nach „meiner Ueberzeugung den bereitwilligsten Beyfall sogar derjenigen er„worben, welche glauben, daß das Interesse von Hannover und Eng„land nichts gemein habe; eine Meynung, die ich für meine Person „niemals kann gelten lassen. Ich hoffe, daß jedes Mitglied des Hau„ses, und alle, welche ihre Aufmerksamkeit auf politische Angelegenhei„ten zu richten pflegen, die dringende Nothwendigkeit zu Ergreiffung

„der kräftigsten Maasregeln fühlen werden, um gekrönten Häuptern „und unabhängigen Staaten die ihnen gebührende Ehre zu sichern. In „Hinsicht auf Preussens Verfahren, welches der Gegenstand d.r königlichen Bothschaft ist, muß ich bekennen, daß ich nicht geneigt bin, es „dem Monarchen jenes Landes zuzuschreiben, dessen weiser und tugendhafter Karakter so sehr gerühmt wird, sondern daß ich es lieber den „gefährlichen Rathschlägen seines Ministers beymessen wollte. Wenn „ich daher von Ihm spreche, so mögte ich mich — als von seinem „Kabinet redend — verstanden wissen.

„Seine Majestät haben mir befohlen, nur Preussens Verfahren aufzuklären, nur einige Papiere dem Hause vorzulegen, blos so viel, als „hinreichend sind, um dem Hause einen richtigen Begriff von der Natur der Sache zu geben, welche Se. Majestät zu den gethanen Schritten bewogen hat. Wäre es Seiner Majestät darum zu thun gewesen, die Umstände dieses Vorfalls zu vergrößern, und mit den grellsten Farben das beleidigende Verfahren des Berliner-Kabinets zu „mahlen, so würden Sie verschiedene andere Papiere zu diesem Endzweck haben vorlegen lassen. Ich finde für nöthig, der Politik des „preussischen Hofes auf einige Zeit zurück nachzuspühren; derjenigen „Politik, welche ganz ohne allem Anlaß, mit einer — in der ganzen „zivilisirten Gesellschaft unerhörten Beschimpfung endigte. Ich fühle „mich berechtigt, zu wiederholen, daß das Betragen Preussens kein „Beispiel in den bösesten Pratiquen der bösesten Kabinete, in den bösesten Regierungen Europens, weder in der gegenwärtigen, noch in „der vergangenen Zeit hat. Der Leitfaden des Benehmens, welches „Preussen zu ergreifen für gut fand, entsprang aus einer Uebereinkunft „zwischen Frankreich und Preussen zu Wien den 15 December. Das „Berliner Kabinet begann diese Unterhandlung auf sicherem Grunde. „Es hatte in seinen Händen beträchtliche Macht von Einfluß — eine „Macht, welche nicht blos aus ihm selbst, sondern auch aus andern

„Staaten entsprang. Bey einer solchen Unterhandlung konnte man „die Unterhändler als Feldherren betrachten, welche einen sichern Rück- „zug haben, und auch aus andern Rücksichten in einer solchen Lage sich „befinden, worin sie mit gutem Erfolg unterhandeln können. Die „Vortheile, welche der König von Preußen bey dieser Unterhandlung „hatte, waren beträchtlich. Seine eigene Armee; seine ausgebreitete „Macht; die Reputation seines Charakters. Ausserdem hatte er noch „unter seinem Befehl die rußischen Truppen, welche Ihm der Kaiser „von Rußland, als er Teutschland verließ, zu seiner Disposition über- „gab; auch waren Ihm von England freygebige Anerbiethungen von „Subsidien gemacht worden. Mit diesen Mitteln einer günstigen Ne- „goziation in den Händen; mit der Macht, die Negoziationen zum Vor- „theil Europens zu leiten, ausgerüstet, was that der König von Preus- „sen? Sein erster Schritt war, sich von Rußland loszumachen. Er „willigte ein, seine Provinzen an Frankreich zu überlassen, und forderte „dann von dieser Macht ein Aequivalent dafür.

„Eine Schwierigkeit erhob sich jedoch nachher über diesen Gegenstand; „und ich glaube sehr gerne, daß sie aus den gerechten Gewissensbißen „des Königs von Preussen, und aus dem Gesichtspunkt entstand, aus „welchem Er seine gethanen Schritte beurtheilte. Der Weg, den die- „ser Monarch einschlug, da Ihn seine Skrupel beunruhigten, ist in der „That sowohl seines eigenen Charakters, als der Sicherheit Europens „wegen, sehr zu bedauern. Ehrenvoll wäre es gewesen, wenn Er da- „mals zu Frankreich gesagt hätte: Ich kann Hannover nicht in Besitz „nehmen, ohne Einwilligung von Grosbrittanien; ich kann Hannover „nicht in Besitz nehmen, ohne die Macht in Händen zu haben, solches „nach den Einrichtungen, die bey einem allgemeinen Frieden getroffen „werden mögten, zurückgeben zu können; aber ich kann auch nicht Bay- „reuth und Anspach abtretten, bis man Großbrittaniens Einwilligung „zur Besetzung Hannovers erhalten wird. Glaubte der König von

„Preussen, daß ihm Frankreich diese Einwilligung verschaffen würde? „Nein; die Ursache war, weil Er sich, nachdem Er in die Abtretung „von Bayreuth und Anspach an Frankreich eingewilligt hatte, doch nicht „für sicher genug hielt, bis Er seines Aequivalents gewiß wäre. Frank„reich brachte bald die Sache ins Reine. Es nahm jene Provinzen „weg, und nach meiner Meynung war es nach der Lage der Umstände „dazu berechtigt. Dann — sagt der König von Preussen — war ich zu „den Schritten gezwungen, die ich nachher that. Welches waren dann „jene Schritte? Fochte er männlich für Bayreuth und Anspach? Nein; „alles, was er that, war, daß Er ein Land in Besitz nahm, welches ei„ner dritten Macht gehörte, mit welcher Er durch jedes Band, das ei„nen Staat an den andern bindet, vereinigt war. Ich wünsche mich „besonders bey diesem Theil der Begebenheit aufzuhalten, und die Auf„merksamkeit des Hauses vorzüglich darauf hinzurichten, weil ich über„zeugt bin, daß unter allen unglücklichen Ereignissen, und unter allen „Hintansetzungen von Grundsätzen, welche französische Macht und fran„zösischer Einfluß in Europa hervorgebracht haben, dieß der einzige in sei„ner Art ist. Spanien wurde genöthigt, Frankreich eine Summe Geldes „zu geben; auch Holland wurde in Kontribution gesetzt; aber Spanien „und alle die andern Nationen, welche so unglücklicherweise zu ver„schiedenen Zeiten durch Schrecken gezwungen wurden, sich zu den „französischen Forderungen zu bequemen, waren zufrieden mit der De„müthigung, jener Macht Aufopferungen zu machen, wozu sie leider Ur„sache hatten, ohne sich jedoch durch Verübung von Räubereyen und „Plünderungen zu erniedrigen. Das Benehmen Preußens war eine Mi„schung von Unklugheit und Thorheit. Man kann unmöglich ohne „Unwillen daran denken, wie Preußen beym ersten Andringen durch „Schrecken bestimmt wurde, Provinzen aufzuopfern, welche auf dem „festen Lande die Wiege des Brandenburgischen Hauses genannt wer„den, (Provinzen, mit welchen es sowohl aus Pflicht, als aus Vor„theil aufs engste verbunden seyn sollte,) und daß der Berliner Hof,

„um seine erlittene Demüthigung zu vermindern, Länder anderer Für-
„sten gewaltsam hinweg nahm. Weit entfernt, die Demüthigung
„Preußens zu vermindern, hat nach meiner Meynung solch ein Ver-
„fahren sie hundertfach vermehrt. Mit andern Worten, es war eine
„Verfahrungsart, welche alles in sich vereinigte, was an der Sclaverey
„verächtlich, und am Raube gehäßig ist.

„Das Berliner Kabinet nahm sich hinlängliche Zeit den Weg zu
„überlegen, welchen es einschlagen sollte, und der niedrigen Versuchung,
„welche sich ihm darbot, zu widerstehen. Unter den Papieren auf dem
„Tisch befindet sich eine Note vom Baron Hardenberg, geschrieben im
„Januar, worin er deutlich sagt, daß die preußische Besetzung Hanno-
„vers nur bis zu einem Friedensschluß dauern solle. Dieß war die
„Absicht der ersten Proklamation, welche die Preußen in Hannover er-
„ließen. Auf diese Note geruhten Se. Majestät zu antworten, daß
„Sie das höchste Vertrauen in die Freundschaft und Treue des Kö-
„nigs von Preußen sezten; daß Sie aber über die Absichten, welche man
„wegen Hannover hege, eine deutlichere Erklärung wünschten, diese aber wur-
„de in der That gegeben; es ist der lezte Traktat Preußens mit Frankreich,
„wodurch ersteres einwilligt (einwilligt, als wenn es annähme, es
„wäre eine Sache Frankreichs, nicht Preußens,) immerwährenden Be-
„sitz von Hannover zu nehmen. Das Hauß wird leicht alle Anstalten
„durchblicken, welche als konvenient und nothwendig für die nordi-
„schen Häfen vorgespiegelt wurden, und welche eine Erklärung von
„Preußen bewirkten, auf welche die Schließung jener Häfen folgte.

„Preußen machte nachher eine Anzeige, daß die brittischen Manu-
„faktur-Waaren durch einen Theil des preußischen Gebiets passiren
„könnten; bald darauf wurde dieser Kommunikationsweg geschloßen,
„und dann folgte die ungeheure Maasregel, wozu Preußen sich ent-
„schloß, Hannover von Frankreich als ein Geschenk anzunehmen, von
„welchem Lande man behauptete, daß Frankreich darüber vermöge des

„Eroberungsrechts disponiren könne. Giebt es in der Geschichte ein „Beyspiel, daß ein Land weggeschenkt worden war, vor Endigung des „Kriegs, in welchem die Eroberung gemacht worden ist? Und noch „zuversichtlicher kann ich fragen: Giebt es in der Geschichte ein Bey- „spiel, daß solch eine Handlung je da geschehen ist, wo der Fürst des „weggeschenkten Landes mit dem Fürsten, der es als Geschenk erhält, „in Freundschaft stund? Wie! sind wir denn aufs äusserste gebracht „durch das Betragen des Berliner Kabinets! Es wäre albern von mir, „wenn ich verheelen wollte, daß der Krieg mit Preussen ein großer Zu- „wachs zu unserm Unglück sey. Jeder Zuwachs der Zahl unserer „Feinde, muß auch ein Zuwachs zu unserm Unglück seyn, und der ge- „genwärtige Fall ist ein besonders empfindlicher Zuwachs. Diese Un- „glücksfälle werden noch drückender dadurch, daß das, was wir nun „thun können, um unsere gerechte Ahndung gegen das treulose Betra- „gen Preußens zu zeugen, zu Theil das Interesse von Nationen, die „mit uns in Freundschaft stehen, zum Theil unser eigenes Interesse be- „einträchtigen muß. Aber, es giebt Lagen, wo es Pflicht eines Staats „wird, untergeordnete Vortheile, der öffentlichen Behauptung seiner „Grundsätze aufzuopfern. Wenn wir das Betragen Preußens ungerügt „vorbey gehen laßen, so müßen wir auf eine gänzliche Entartung des „Landcharakters rechnen. Ich bin weit entfernt, irgend einen Verdacht „gegen die Ehre der Höfe des ersten Landes aufzustellen; aber wie „würden die Sachen zwischen ihnen und uns dann stehen, verglichen „mit der Lage, in welcher sie jetzt stehen! Wenn nun jene Höfe ge- „zwungen werden, ihre Besitzungen eine nach der andern der wachsen- „den Macht Frankreichs abzutreten, so können wir, so unangenehm „auch ihre Lage für uns ist, über sie doch kein Mißvergnügen fühlen. „Wir müßen ihnen sagen: rettet euch selbst, so gut ihr könnt; aber, „wenn wir das Betragen Preußens ungerügt vorbey gehen ließen, „ist es nicht wahrscheinlich, daß jene Höfe nicht mehr zufrieden

„seyn

„seyn würden, ihre eigenen Länder an Frankreich abzutreten, son„dern daß sie auch über die unsrigen herfallen würden? Wäre dieß „der Fall, dann würden wir dem Uebel (welches Gott verhüte) „eines Krieges mit ganz Europa, eine große Macht ausgenom„men, ausgesetzt seyn. Auf der andern Seite, wenn der gegenwär„tige Vorfall ohne Nachahmung kann erhalten — wenn aus Preu„ßen ein Beyspiel kann gemacht werden — welches großentheils von „der Kraftäußerung anderer Mächte abhängt — wenn aus Preußen „ein auffallendes Beyspiel kann gemacht werden; so kann dieß viel„leicht zu Wiederherstellung des Gleichgewichts der Macht, und eines „gerechten Systems der Politik von Europa mehr bewirken, als ir„gend eine Allianz, welche gegen Frankreich gebildet oder entworfen „seyn mag. Ich hoffe, und bin überzeugt, daß das Haus die Noth„wendigkeit einsehen werde, nach diesen Grundsätzen zu handeln, nem„lich den Geist der Duldsamkeit zu zeigen, wenn auf der andern Sei„te ein Geist der Gerechtigkeit und Ehre gezeigt wird; aber auch sich „nicht länger zurück zu halten, wenn auf der entgegengesetzten Seite „Gerechtigkeit und Ehre vergessen wird. Möge der Berliner Hof die „Folgen auf sich nehmen!

„Es ist möglich, daß der König von Preußen so bethört sey, sich „einzubilden, er habe durch den Besitz von Hannover sehr viel gewon„nen. Französisches Raisonnement mag zu Hervorbringung und Be„stärkung dieser Idee mitwirken. Was hat Er denn erhalten? Nach „allem, was aus Hannover gepreßt werden kann, greiffen die Franzo„sen zuerst; und dann erlauben sie dem König von Preußen einen „Nominalbesitz von einem unnützen Lande zu nehmen. Aus einem an„dern Gesichtspunkt hat Preußen verloren; ich muß es weit mehr für „überwunden halten, als es Oesterreich je war."

„Oesterreich wurde unter sehr widrigen Umständen zu Abschließung „eines ungünstigen Friedens gezwungen; aber bey Gebiethsabtrettun„gen sorgte es doch dafür, nur sein eignes Gebieth abzutreten."

„Der letzte Beweiß einer völligen Unterthänigkeit ist, das verächt„liche Werkzeug der Ungerechtigkeit seines Herrn zu seyn. Und giebt „es wohl einen stärkern Beweis, daß die vorgebliche Preußische Be„sitznahme von Hannover blos nominal sey, als die Sendung des

„Französischen Generals Barbon in jenes Land, welche mit der augen„scheinlichsten Absicht verbunden ist, über Preußens Operationen zu „wachen, und sie auf die — Frankreich gefälligste Bahn zu leiten."

„Jedermann hat von den vielfacheu Beschimpfungen gehört, die „Preußen seit seiner völligen Unterjochung von Frankreich hat erdulten „müssen. Frankreich hat es in der That mit so wenig Schonung be„handelt, als es verdiente. Seine Städte sind von den Franzosen be„setzt — auf seine Vorstellungen ist nicht geachtet worden. Wie all „dieses endigen — ob Gutes oder Böses daraus entstehen wird, ge„traue ich mir nicht zu entscheiden. Wenigstens dieses Land (Gros„britannien) wird das möglichst größte Uebel vermeiden, wenn es sich „weigert, einen Grundsatz anzuerkennen, welcher der gesellschaftlichen „Wohlfarth so ganz zuwider ist. Es wird das Uebel vermeiden, gleich„gültig zu scheinen gegen die Gesinnungen unsers gnädigsten Ober„haupts, und gefühllos zu seyn, für die Erhaltung seiner Rechte. Er „wird auch das noch größere Uebel vermeiden, seine Einwilligung und „Gutheißung der gehäßigen Verfahrungsart zu geben, wodurch Unter„thanen von einem Fürsten auf den andern übertragen werden. Gü„tigster Gott! ich berufe mich auf diejenigen, welche die Gefahr ge„fühlt haben, womit gut eingerichtete Regierungen durch die rasenden „Meynungen träumender Enthusiasten bedroht worden sind. Kann „etwas in dem wildesten Plane des kühnsten Spekulanten gefunden „werden, welches so berechnet wäre, die Grundveste regelmäßiger Re„gierungen zu erschüttern, als die sich angemaßte Macht (ob in einer „Republik oder Monarchie, ist gleichviel) Unterthanen an andere Re„genten zu übertragen; ohne die geringste Rücksicht auf den Karakter „derjenigen, welche sie regieren sollen: Uneingedenk, ob sie ihre Zunei„gung oder Verabscheuung haben: Vertausche Feld für Feld; vertausche „Früchte für Früchte; vertausche Vieh für Vieh; vertausche aber nie„mals dein Volk. Aufmerksamkeit und Rücksicht verdient gewiß die „Anhänglichkeit einer Regierung an ihre Unterthanen, wie nicht we„niger die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre Regierung."

„Diese wechselseitige Anhänglichkeit ist allezeit von denjenigen, wel„che über gesellschaftliche Verträge gehandelt haben, als der Grund„stein der Gesellschaft betrachtet worden. In wieferne das Gebäude „durch die rauhen Stöße, die man daran that, erschüttert worden ist,

„will ich dem Urtheil jener überlassen, die ihren Geist mit Untersu„chung dieses Gegenstandes beschäftigen. Mit Gefühl muß ich ge„stehen, daß jener Theil der Rede Sr. Majestät mir besonders Ver„gnügen macht, worin Sie Ihren Entschluß ausdrücken, niemals in „eine Uebertragung Ihrer getreuen und anhänglichen Hannövrischen „Unterthanen einzuwilligen."

§. 9.

Einen Blick auf Preußens eigene innere Verhältniße bey diesen Vorgängen!

Preußen hat sein ganzes politisches System vor ganz Europa herabgewürdigt — sich zum Proxeneten von Frankreich gemacht, — gewisse — angestammte Besitzungen, seine treuen, ältesten Unterthanen, die Wiege des preußischen Hauses, gegen die französische Einwilligung in Hinwegnahme fremden Eigenthums — des Kurthums Hannover — aufgeopfert — und sich mit Verlust seines öffentlichen Ansehens in einen kostspieligen, verderblichen Krieg gestürzt.

Preußens blühender Handel (man erwäge, welch' bedeutenden Handel die preußischen Schiffe trieben, und denke an Magdeburg) ist zu Grunde gerichtet, und das Berliner Kabinet hat den Jammer und die häufigsten Klagen der preußischen Kaufmannschaft auf sich geladen. Die bereits mit Embargo belegten und andere genommene preußische Schiffe und Waaren machen den Werth von mehr als 28 Millionen Thaler aus, und dadurch entsteht für den preußischen Staat ein doppelter — ein positiver Schade — damnum emergens — und ein negativer — lucrum cessans — dessen Beträchtlichkeit schon dadurch einleuchtet, wenn man bedenkt, welchen nachtheiligen Einfluß es auf den Nationalreichthum eines Staates hat, wenn eine solche bedeutende Summe ausser Zirkulation kömmt! —

Wie viele Bankrute werden in den preußischen Staaten entstehen, wie vieler Jammer unglücklich gewordener Bürger wird das Berliner Kabinet belasten! — — Und dieß alles that Preußen, um fremdes Eigenthum an sich reissen zu dürfen, in dessen ruhigen Besitze es doch nie seyn wird, da Großbrittanien nie in eine Abtrettung dieses Kurthums willigen wird!

Möge Preußen Hannover auch noch einige Jahre okkupiren, (was es doch nicht wird) so werden doch die geheiligten Rechte Sr. Königl. Brittischen Majestät auf dasselbe nie erlöschen, und nie eine praescriptio juris publici den unrechtlichen Besitz in einen rechtlichen verwandeln können. Denn wäre auch eine Verjährung zu Gunsten eines, mittelst eines unrechtlichen Titels erlangten, Besitzes möglich seyn, so kann sie doch nie dann rechtliche Wirkungen äußern, wenn gegen den unrechtmäßigen Besitz von dem rechtlichen Eigenthümer protestirt worden ist, denn jede Verjährung fordert zu ihrer Gültigkeit Abwesenheit alles Widerspruchs, und dieser hemmt den Lauf der Verjährung für immer.

Diese Wahrheit ist zu allgemein anerkannt, als daß wir es wagen sollten, Gesetze und die Meynungen der Rechtslehrer darüber anzuführen! — Se. Königl. Brittische Majestät haben aber eine solche Protestation wirklich und vor den Augen von Europa gemacht, und durch Allerhöchstihro Gesandtschaft feyerlich ad acta imperii einlegen lassen! Sie sind demnach gegen jede Verjährung und deren Folgen geschützt! —

Zwischen freyen und ganz unabhängigen Völkern findet nie eine Verjährung Statt.*) Wenn nun zwar im nachbarlichen Verhältniße der teutschen Reichsstände untereinander, nach dem Grundsatze der Staatseinheit, solche als rechtlich möglich gedacht werden kann, so vermag sie doch aus den eben angeführten Gründen nicht Platz greifen zu können, da nach der so feyerlich eingelegten Protestation alle Rechtsgründe derselben abgehen.**)

Preußen ist also in eine Enge versetzt, aus der es sich durch keine Ausflucht, durch keine Verdrehung und durch keine Sophismen retten kann! —

---

*) Martens europ. Völkerrecht, §. 70. — 71.
**) Gönner a. a. O. §. 477.

Druckfehler:

Seite 4. Absatz 7. Z. 2. lese man statt: es — Frankreich um so weniger.

Wahre Darstellung des Benehmens Sr. Königlichen Majestät von Preußen gegen Se. Königliche Majestät von Großbrittanien als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg

[S.l.] 1806

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.91(17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087342-5